

Frankfurt am Main, den 19. Februar 2009

Zur aktuellen Situation von Asylsuchenden in Griechenland

Stellungnahme zu Einschätzungen des Bundesinnenministeriums und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

von Karl Kopp, Europareferent von PRO ASYL

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
 2. Entwicklungen und Veröffentlichungen seit Ende Oktober 2008
 3. Stellungnahmen des Bundesamtes und des Bundesinnenministeriums: **Selektive Darstellung, unplausible Zahlen, Ausblendung von Fakten, Zusammenfassung**
 4. **Kritische Auseinandersetzung mit den dargestellten Sachverhalten und Positionen**
 - 4.1. Zugang zum Asylverfahren und zur zentralen Ausländerbehörde in Athen
Die Position des Griechischen Ombudsmannes zur Zugangsproblematik
Schweizerisches Bundesamt: bewusste Einschränkung und Willkür
Kritik aus den Reihen der Grenzpolizei Attika
 - 4.2. Drohende Haft wegen verweigerter Asylantragstellung und Gefahr des indirekten Refoulements
 - 4.3. Die erste Instanz
Bereinigte Statistik des griechischen Innenministeriums : 0,02 Prozent
Anerkennungen in der ersten Instanz
Unplausible Fallzahlen
Qualität der erstinstanzlichen Verfahren
 - 4.4. Die Situation der Dublin II-Fälle
Keine Dolmetscher am Athener Flughafen
Keine Informationsblätter verfügbar
Zur Situation in der Flughafenunterkunft
Problematik der Registrierung – auch Dublinfälle müssen zur Petrou-Ralli-Straße
Fallkonstellation: Erstverfahren am Flughafen
Verfahrensrechtliche Implikationen
Sozialrechtliche Implikationen einer Registrierung als „ohnsitzlos“
Fallkonstellation: Ablehnungsbescheid der ersten Instanz bereits nach Ankunft
Fallkonstellation: Asylverfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen
Zugang zur zweiten Instanz für Dublin-Überstellte häufig versperrt
Unterbringung: Recht und Praxis - Dublinfälle werden gleich behandelt
 - 4.5. Die zweite Instanz ist nicht unabhängig
Zahl der anhängigen Verfahren mittlerweile bei über 28.000
Bereinigte Statistik: Entscheidungen in der zweiten Instanz
Im Fokus: pakistanische Asylsuchende
 - 4.6. Council of State: Kein effektives Rechtsmittel
 5. **Fazit**
-

1. Vorbemerkung:

Die PRO ASYL– Recherchen zur Situation von Flüchtlingen in Griechenland „*The truth may be bitter, but it must be told*“¹ und „*The situation in Greece is out of control*“² geben den Sachstand bis Ende Oktober 2008 wieder. Diese Veröffentlichungen, sowie Entscheidungen von Verwaltungsgerichten, Überstellungen nach Griechenland vor dem Hintergrund des defizitären Asylsystems in Griechenland zeitweilig auszusetzen, haben das Bundesamt dazu veranlasst, sich mit der Situation vor Ort auseinander zu setzen. Die Bundesamtsdelegation, die sich vom 23. bis 28. November 2008 zu einem Arbeitsbesuch in Athen aufhielt, kam im Zuge ihres Aufenthaltes zu dem Schluss: Die „*vorgefundene Situation in Griechenland stellte sich nicht wie in dem gleichlautenden Bericht von Pro Asyl als ‚out of control‘ dar. Vielmehr räumt die griechische Seite den Dublinrückkehrern wie anderen Asylbewerbern die Möglichkeit ein, einen Asylantrag zu stellen, eine Arbeit aufzunehmen, die Hilfe vor allem nichtstaatlicher Hilfsorganisationen in Anspruch zu nehmen und auch gegebenenfalls Rechtsmittel gegen negative Entscheidungen einzulegen.*“³

Die von der Bundesamtsdelegation gewonnenen Eindrücke sind in fast gleichlautende Stellungnahmen in Dublin-Verfahren gegenüber verschiedenen Verwaltungsgerichten⁴ eingegangen. Der ausführlichere Dienstreisebericht⁵ kursiert offenbar auch in anderen EU-/Dublin-Staaten. Elemente aus dem Bericht finden sich auch in Stellungnahmen des Bundesinnenministeriums.⁶

¹ Förderverein PRO ASYL; Stiftung PRO ASYL; Vereinigung der Rechtsanwälte für die Rechte von Flüchtlingen und Migranten, Athen: „The truth may be bitter, but it must be told“ – Über die Situation von Flüchtlingen in der Ägäis und die Praktiken der griechischen Küstenwache“, Oktober 2007; <http://www.proasyl.de>
Vgl. auch: PRO ASYL: Neue Recherchen und Dokumente zur Situation von Schutzsuchenden in Griechenland, veröffentlicht im August 2008
http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Asyl_in_Europa/Griechenland/Neue_Recherchen_Griechenland_Endversion.pdf

²PRO ASYL "The situation in Greece is out of control - Recherche zur Situation von Asylsuchenden in Griechenland" vom 13.11.2008
<http://www.proasyl.de>

³ Schreiben des Bundesamtes an das Verwaltungsgericht Frankfurt vom 5.01.2009

⁴ Schreiben des Bundesamtes an das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein vom 8.01.2009 und Schreiben an das Verwaltungsgericht Frankfurt vom 5.01.2009

⁵ „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Dienstreisebericht von ORR´in Escherle vom 3.12. 2008

⁶ Stellungnahme des BMI an Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vom 13. Januar 2009; Antwort der Bundesregierung vom 05.01.2009, BT-Drucksache 16/11543: Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a und der Fraktion Die Linke, Zweifel an der Einstufung Griechenlands als „sicherem Drittstaat“ im Asyl- bzw. Dublin II-Verfahren; BT-Drucksache 16/11277

Mit dieser vorliegenden Stellungnahme aktualisiert PRO ASYL den Bericht „*The situation in Greece is out of control*“ vom 13. November 2008. Insbesondere wird auf neuere Dokumente zur Situation in Griechenland hingewiesen. Zudem wurden einige Sachverhalte und Behauptungen des Bundesamtes während eines erneuten Aufenthaltes in der griechischen Hauptstadt im Zeitraum vom 15. bis zum 25. Januar 2009 überprüft. Mit dem vorgelegten Material nimmt PRO ASYL kritisch zu den Aussagen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Bundesinnenministeriums Stellung.

2. Entwicklungen und Veröffentlichungen seit Ende Oktober 2008

Über das Asylsystem keines anderen EU-Mitgliedsstaates ist im letzten Jahr ausführlicher berichtet und recherchiert worden als über das griechische. Dabei kommen Berichte anderer Menschenrechtsorganisationen, aber auch des Griechischen Ombudsmanns⁷, von UNHCR, des Schweizerischen Bundesamtes für Migration und des Menschenrechtskommissars des Europarates zu ähnlich kritischen Bewertungen wie PRO ASYL.

- Seit Ende Oktober 2008 sind zwei Personen unter ungeklärten Umständen nicht weit von der Zentralen Ausländerbehörde in der Petrou-Ralli-Str. 24 in Athen zu Tode gekommen. Beide Männer stürzten in einen Abwasserkanal. Ein Asylsuchender liegt seit dem 5. Dezember 2008 nach einem Sturz in diesen Kanal im Koma. Die Umstände der Todesfälle und des schweren Unfalls sind nicht aufgeklärt. Fakt ist, dass sich die Todesfälle ca. 400 m entfernt vom Hintereingang der Zentralen Asylbehörde in der Salaminiassstraße ereigneten – dort befindet sich der Eingangsbereich für Asylsuchende. Erwiesen ist auch, dass diese tragischen Ereignisse jeweils an den Tagen der „selektiven Terminvergabe“ an den Wochenenden geschahen.⁸

⁷ “The Greek Ombudsman is a constitutionally sanctioned Independent Authority. It was founded in October 1998 and operates under the provisions of Law 3094/2003. (...)The Greek Ombudsman investigates individual administrative actions or omissions or material actions taken by government departments or public services that infringe upon the personal rights or violate the legal interests of individuals or legal entities.”
http://www.synigoros.gr/en_what_is.htm

⁸ Tageszeitung Kathimerini vom 3.12.2008 *Chaos returns to the Aliens Bureau*, Kathimerini vom 5. Januar 2009, *Man dies near Aliens Bureaus*; Kathimerini vom 8. Dezember 2008, *More unrest over asylum system*; Kathimerini vom 27. Oktober 2008, *Police deny part in migrant's death*

- Der Griechische Ombudsmann kritisierte in einem offenen Brief vom 27. Oktober 2008⁹ die wochenlange Aussetzung der Annahme von Asylanträgen in der Zentralen Ausländerbehörde. Er stellte fest, dass *„... die Entscheidung, die Entgegennahme von Asylanträgen auszusetzen – statt zu versuchen, die Probleme der Arbeitsüberlastung zu lösen -, die Grundrechte von Asylbewerbern beeinträchtigt und das bereits überlastete und problematische System der Aufnahme von Asylsuchenden in unserem Lande zusätzlich verschlimmert. Die jüngsten Gewaltakte verdeutlichen zudem tiefgreifende Auswirkungen auch auf die öffentliche Ordnung. Aber allein die Tatsache, dass die betreffende Entscheidung den Grundsatz des universellen, ständigen und ungehinderten Zugangs zu Asylverfahren verletzt, ist Grund genug für ihre umgehende Widerrufung.“*
- Bei der Gesamtbewertung des Problems verweist der Griechische Ombudsmann *„auf die noch nie da gewesene und explosive Situation in den Grenzgebieten, insbesondere auf den Inseln ..., wo sich eine ständig wachsende Zahl von Ausländern ohne gültige Papiere (vornehmlich aus Ländern wie Afghanistan, Irak, Iran und Somalia, in die eine Rückführung schlicht undurchführbar ist) ballt. Diese Menschen werden in Haft gehalten und leben bis zu ihrer Freilassung häufig unter katastrophalen Bedingungen.“*
- Der griechische Ombudsmann stellt auch einen Zusammenhang zwischen der Verhinderung einer Asylantragstellung, der humanitären Situation in Patras und der Weiterwanderung in andere EU-Staaten her: *„In der Hafenstadt Patras spitzt sich die Situation noch zu, weil sich viele dieser Ausländer nach monatelangem Herumirren im Lande und fehlgeschlagenen Versuchen der Asylbeantragung im Hafengebiet niederlassen und unter menschenunwürdigen Bedingungen lebend verzweifelt versuchen, illegal in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu fliehen.“*¹⁰
- Seit dem 24.11.2008 finden in der Athener Innenstadt schwere Ausschreitungen am Platz vor der Kirche Aghios Panteleimonas (in der Nähe der Metrostation Attiki) statt¹¹.

⁹ http://www.synigoros.gr/allodapoi/pdfs_01/7228_1_Petrou_Ralli_english_teliko.pdf

Zitiert aus der deutschen Übersetzung, Brief des stellvertretenden Ombudsmanns Andreas Takis vom 27. Oktober 2008. Die deutschsprachige Fassung ist ebenfalls auf der Homepage des Griechischen Ombudsmanns abrufbar.

¹⁰ Brief des stellvertretenden Ombudsmanns Andreas Takis vom 27. Oktober 2008

¹¹ Am Abend des 19. Januar 2009 war ich Zeuge einer Auseinandersetzung auf dem Platz vor der Kirche Aghios Panteleimonas.

Dort treffen sich jeden Tag mehr als tausend Flüchtlinge aus Afghanistan. Sie schlafen in den umliegenden "Afghani-Hotels", Parks und Abbruchhäusern. Aghios Panteleimonas ist zum Kampffeld der Rechtsradikalen geworden. Es kommt immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen rechten und linken Gruppen sowie zu Angriffen gegen Flüchtlinge und Gegenreaktionen. Andreas Takis, stellvertretender Ombudsmann, sieht in dieser Politisierung der Flüchtlingsfrage die Gefahr, dass Friktionen in der griechischen Gesellschaft entlang dieses Politikfeldes größer werden. Die Auseinandersetzungen zeigten, dass die Konflikte um die Situation von Flüchtlingen und Migranten auch in der Athener Innenstadt eine neue Qualität erreicht hätten.¹²

- Die internationale Menschenrechtsorganisation *Human Rights Watch* hat im November und Dezember 2008 zwei umfangreiche Studien zur Situation von Schutzsuchenden in Griechenland veröffentlicht.
 - Der 121-seitige Bericht „*Stuck in a Revolving Door: Iraqis and Other Asylum Seekers and Migrants at the Greece/Turkey Entrance to the European Union*“¹³ dokumentiert, wie Beamte der griechischen Küstenwache Flüchtlinge und Migranten aus griechischen Hoheitsgewässern zurückdrängen. Wenn es ihnen trotzdem gelinge, in Griechenland an Land zu gehen, versperrten die Behörden den Zugang zum Asylverfahren und nahezu alle Asylanträge würden abgelehnt.
 - Der 111-seitige Bericht „*Left to Survive : Systematic Failure to Protect Unaccompanied Children in Greece*“¹⁴ dokumentiert die Situation der Flüchtlingskinder in Griechenland. „*Griechenland versagt beim Schutz dieser Kinder völlig. Die Minderjährigen müssen unter gefährlichen und ausbeuterischen Bedingungen arbeiten und leben in armseligen Unterkünften oder in Parks*“, so Human Rights Watch (HRW). „*Anstatt sie zu betreuen, überlassen die Behörden sie der Straße.*“ HRW spricht von etwa 1.000 minderjährigen Flüchtlingen, die seit 2008 nach Griechenland geflohen seien und dort schutzlos leben müssten.

Vgl. auch Kathimerini vom 25. November 2008 *Extremists hijack protest over migrants*;

Kathimerini vom 1. Dezember 2008 *Tensions rise in Athens 'ghetto'*;

Kathimerini vom 20. Januar 2009 *Tensions peak in city 'ghetto'*

¹² Gespräch mit Andreas Takis am 19. Januar 2009 in Athen;

¹³ <http://www.hrw.org/en/reports/2008/11/26/stuck-revolving-door>

¹⁴ <http://www.hrw.org/en/reports/2008/12/11/left-survive>

- UNHCR bekräftigte am 5. Dezember 2008¹⁵ noch einmal seine Forderung, europaweit den "Dublin"-Transfer von Asylsuchenden nach Griechenland einzustellen. Asylsuchende seien dort "übermäßigen Härten" ausgesetzt. Man müsse davon ausgehen, dass sich „eine erhebliche Zahl von Asylsuchenden in Griechenland aufhalte, deren Anträge bislang formell nicht registriert worden“ seien. Angesichts der Überlastung des griechischen Asylsystems, der mangelnden personellen Ausstattung der Asylbehörden, der hohen formellen Hürden überhaupt Zugang zum Asylverfahren zu bekommen, warnt UNHCR, dass *„alle diese Faktoren in ihrer Gesamtheit möglicherweise zum Risiko von Refoulement (Beitrag zur Abschiebung in einen Verfolgerstaat) führen können.“*
- Das Schweizerische Bundesamt für Migration kommt am 5. Januar 2009¹⁶ zu folgender Bewertung: *„Von Oktober bis Dezember 2008 ist es vor der zentralen Asyl- und Ausländerbehörde ‚Petrou-Ralli-Straße‘ in Athen zu wiederholten Zusammenstößen zwischen erzürnten Migranten, die um Asyl nachsuchen wollten, und Ordnungskräften gekommen.... Griechenland ist mit dem Zustrom illegaler Migranten überfordert und schränkt deshalb den Zugang zum Asylverfahren (bewusst) ein. Die zentrale Asyl- und Ausländerbehörde in Athen, wo 2007 94% der Asylgesuche gestellt wurden, nimmt lediglich jeden Samstag maximal 300 Gesuche entgegen. Jede Woche stehen bis zu 2000 Migranten vor dem Büro Schlange, um ihr Gesuch einzureichen. Wer bei der willkürlichen Auswahl kein Glück hat, versucht es eine Woche später erneut.“*
- UNHCR Griechenland beschreibt am 19. Januar 2009¹⁷ die Situation auf der Insel Lesbos. 13.252 Menschen wurden im Jahr 2008 allein auf dieser Insel im Nordosten der Ägäis inhaftiert. 3.649 der bis zu drei Monaten inhaftierten Neuankommenden waren Minderjährige - ein großer Teil unbegleitete Kinder. UNHCR fordert erneut die Schließung des Haftzentrums Pagani/Mitilini, weil die Unterbringungssituation menschenunwürdig sei.
- UNHCR stellt in verschiedenen Stellungnahmen im Januar 2009¹⁸ zu den Aufnahmebedingungen in Griechenland fest: *„Schließlich sind die*

¹⁵ Presseerklärung des UNHCR vom 5.12.2008: Kein "Dublin"-Transfer von Asylsuchenden nach Griechenland <http://www.unhcr.de/aktuell/einzelansicht/article/31/kein-dublin-transfer-von-asylsuchenden-nach-griechenland-1.html>

¹⁶ Abgedruckt in: Bundesamt für Migration BFM: Ländermonitor 9. Januar 2009 – Nr.1

¹⁷ UNHCR Greece: Greece's infrastructure struggles to cope with mixed migration flow; UNHCR vom 20. Januar 2009: Boatpeople: Griechenland stößt an Kapazitätsgrenzen

¹⁸ Vgl. Schreiben des UNHCR vom 23. 01.2009 an das VG Frankfurt

Aufnahmebedingungen, die der Schlüssel wären, um sicherzustellen, dass Asylsuchende eine realistische Aussicht darauf haben, ihre Anträge in Griechenland zu betreiben, weiterhin qualitativ unzureichend und nicht in ausreichendem Maß vorhanden. Dies hat zur Folge, dass viele Asylsuchende, einschließlich Familien, obdachlos und außerstande sind, grundlegende Hilfe in Anspruch zu nehmen und Zugang zu geeigneten Weiterleitungsmöglichkeiten zu erhalten.“

- Der Menschenrechtskommissar des Europarates, Thomas Hammarberg, forderte Griechenland am 4. Februar 2009 in einem Bericht¹⁹ dringend zur Änderung seines Asylsystems auf. Die Reformen müssten internationalen Normen entsprechen und die Menschenrechte beachten. Sein Bericht belegt "*schwere strukturelle Mängel*" bei der Behandlung von Asylsuchenden. Das Grundrecht auf Asyl sei infrage gestellt. Der Menschenrechtskommissar kritisiert die Zentralisierung der Asylverfahren in Griechenland und stellt fest, dass diese zur Aussetzung der Annahme von Asylgesuchen Ende September 2008 geführt habe. Laut Hammarberg müssen die Unterkünfte für Asylbewerber verbessert werden. Die Lebensbedingungen in den Aufnahmezentren seien nicht hinnehmbar. Besonders schlimm sei die Situation von Kindern. Es fehle an Dolmetschern und Rechtsbeiständen. Der Menschenrechtskommissar kritisiert die Ausgestaltung der ersten und zweiten Instanz. Es fehle den Entscheidungen an inhaltlichen Begründungen. Mit große Sorge stellt er fest, dass die zweite Instanz nicht unabhängig sei.

Zwischen Ende Oktober 2008 und Mitte Januar 2009 hat sich die allgemeine Situation in Griechenland dramatisch zugespitzt. Während im Oktober 2008 griechische Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner die Situation bezogen auf Asylsuchende, Flüchtlinge und Migranten als „out of control“ beschrieben, geriet im Zuge der tödlichen Schüsse auf den Schüler Alexis Grigoropoulos am 6. Dezember 2008 phasenweise die allgemeine Lage in Griechenland „außer Kontrolle“.²⁰

¹⁹ REPORT by Thomas Hammarberg, Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, Following his visit to Greece on 8-10 December 2008, Strasbourg, 4 February 2009 CommDH(2009)6 <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1401927&Site=CommDH&BackColorInternet=FEC65B&BackColorIntranet=FEC65B&BackColorLogged=FFC679>

²⁰vgl. Tagesanzeiger von 8.12.2008: Athen brennt – Situation außer Kontrolle

3. Stellungnahmen des Bundesamtes und Bundesinnenministeriums: Selektive Darstellung, unplausible Zahlen, Ausblendung von Fakten

“In relation to these and numerous other points, the report appears to accept a hypothetical description of how the system should work as an accurate portrayal of how the situation actually is, despite accounts to the contrary from NGOs, the UNHCR and countless testimonies of asylum seekers. This is regrettable and does no justice to the plight of literally thousands of asylum seekers whose rights under international Conventions are at serious risk as a result of the current situation.” so Alexia Vassiliou, Griechischer Flüchtlingsrat, zu dem Bericht des Bundesamtes vom 5.01.2009.²¹

PRO ASYL hält die auf der Dienstreise des Bundesamts zurückgehenden Darstellungen für teilweise unzutreffend und ergänzungsbedürftig. Sie blenden zentrale Problemfelder aus und sind in der Gesamtschau verharmlosend.

Fakten aus dem Dienstreisebericht werden den Verwaltungsgerichten vorenthalten

Irritierend ist, dass das Bundesamt den Verwaltungsgerichten einige wichtige Aspekte, die sich im ausführlicheren Dienstreisebericht noch finden, und Fakten einfach vorenthält.

Unter den Tisch fallen in den Stellungnahmen des Bundesamtes an die Verwaltungsgerichte zum Beispiel folgende **Ausführungen der griechischen UNHCR-Vertreterin**, Kalliopi Stefanaki, die sich im Dienstreisebericht noch finden:

- dass es im Zusammenhang mit Dublin-Überstellungen zu Problemen komme und im Falle eines bereits vorliegenden ablehnenden Bescheides der Zugang zum Asylverfahren verwehrt sei;
- die Ausführungen der UNHCR-Vertreterin zum Einsatz von Flugbegleitern als Dolmetscher bei Asylanörungen am Flughafen Athen;
- die Darstellung der UNHCR-Vertreterin, dass der Zugang zur Petrou-Ralli-Straße für Dublin-Überstellte oft nicht möglich sei und es infolgedessen „Probleme bei der Registrierung“ gebe“;
- die Ausführungen der UNHCR-Vertreterin zu den nicht ausreichenden Kapazitäten der Nichtregierungsorganisationen für Beratung;
- die wichtige Einschätzung der UNHCR-Vertreterin, dass in der Praxis keine materielle Prüfung der Asylanträge stattfinde;

²¹ in: The Dublin Dilemma – “Burden shifting” and putting asylum seekers at risk, 15.02.2009

- der Hinweis der UNHCR-Vertreterin auf obdachlose Flüchtlingsfamilien, die trotz Rosa Karte²² auf der Straße und in Parks leben.

Aus dem **Gespräch mit Vertretern des Griechischen Flüchtlingsrates**, über das im Dienstreisebericht referiert wird, werden den Verwaltungsgerichten ebenfalls einige Informationen vorenthalten:

- der Hinweis des Flüchtlingsrates auf 900 Unterbringungsplätze in Griechenland für 23.000 Personen;
- der Hinweis des Flüchtlingsrates auf obdachlose Flüchtlinge vor dessen Einrichtung und auf 12 obdachlose Familien in einem Park wie auf die bereits ausgelasteten Unterkünfte des Flüchtlingsrates;
- der Hinweis des Flüchtlingsrates auf die Gefahr des indirekten Refoulements, indem es infolge nicht ausreichender Verfahrensausgestaltung zu negativen Verfahrensabschlüssen und Abschiebungen komme.

Auch wenn der Dienstreisebericht des Bundesamtes selbst eine Vielzahl fragwürdiger bzw. zu widerlegender Angaben enthält, ist das selektive Vorgehen des Bundesamtes hinsichtlich der Verwertung des Berichtes vor den Verwaltungsgerichten auffällig.

Die Darstellung von Bundesinnenministerium und Bundesamt

Bundesinnenministerium und Bundesamt

- stellen die Situation vor den Toren der zentralen Ausländerbehörde in Athen bagatellisierend dar. Dabei lässt das Bundesamt auch den sehr umfangreichen Bericht des Griechischen Ombudsmannes zur **Verweigerung der Entgegennahme von Asylanträgen** unberücksichtigt. Das Bundesamt in Nürnberg kommt diesbezüglich zu einer völlig anderen Einschätzung als das Schweizerische Bundesamt und beschreibt die Vorkommnisse in einer naiven, manchmal zynischen Art und Weise.
- berichten nichts über den **Gehalt der Asylanörungen und die Ergebnisse der sogenannten ersten Asylinstanz.**

²² Die Begriffe „Rote Karte“ oder „Rosa Karte“ werden in Griechenland synonym gebraucht. Optisch ist die Karte in einem rosa Farbton gehalten. Die Rosa Karte bestätigt, dass der Inhaber einen Asylantrag gestellt hat und sich im Asylverfahren befindet. Sie berechtigt ihn, sich für einen Zeitraum von sechs Monaten in Griechenland aufzuhalten und wird in Sechs-Monats-Intervallen erneuert.

- referieren unreflektiert **Positionen und Zahlenangaben von griechischen Polizeibeamten**, obwohl bereits beim bloßen Lesen des Textes deren fehlende Plausibilität ersichtlich wird. Trotzdem werden keine klärenden Nachfragen gestellt.
- behaupten, **überstellte Dublin II-Fälle** seien nicht von der Problematik der Zugangsverweigerung bzw. -behinderung in der **Petrou-Ralli-Straße Straße 24** betroffen. Ausgeblendet wird dabei die **Problematik der Registrierung** – Meldeanschrift oder Registrierung als „ohnsitzlos“ (s.u.)-und damit die sozialen und verfahrensrechtlichen Konsequenzen für die auf Grundlage der Dublin II-Verordnung überstellten Schutzsuchenden.
- behaupten fälschlicherweise, dass **Dolmetscher** bei der Asylanhörung von Dublinüberstellten am Athener Flughafen anwesend seien.
- stellen Berichte einer aus Deutschland überstellten irakischen Familie **zur katastrophalen Situation in der Flughafenunterkunft** ohne Überprüfung als unplausibel dar.
- referieren den theoretischen Ablauf bei der **Unterkunftssuche durch das zuständige Gesundheitsministerium**, lassen aber die Realität außen vor. Obwohl die Zahl der Obdachlosen der höchsten Prioritätsstufe abfragbar bzw. bekannt waren, findet diese Problematik keinen Eingang in den verschiedenen Stellungnahmen.
- behaupten fälschlicherweise, bezugnehmend auf den Griechischen Flüchtlingsrat, es gebe keine **Problematik der Obdachlosigkeit bei Dublin-Überstellten**.
- würdigen die **Überlastung der zweiten Instanz** nicht ausreichend und übersehen, dass diese **nicht unabhängig** ist.
- erwähnen nicht, dass die **sogenannte Dritte Instanz** – Council of State – **keine inhaltliche Prüfung** vornimmt, sondern die Entscheidungen der zweiten Instanz nur auf Formfehler überprüft.
- negieren weitgehend die **allgemeine Problematik der Obdachlosigkeit** von Schutzsuchenden in Athen. Sie verkennen dabei die **Zuspitzung der sozialen Situation in Athen** allgemein und das Elend der registrierten Asylsuchenden und sonstigen Schutzsuchenden in der griechischen Hauptstadt im besonderen.
- **zitieren den Griechischen Flüchtlingsrat und UNHCR offenkundig aus dem Zusammenhang gerissen**.

- verweisen zu Recht auf die Arbeit der **Flüchtlingsorganisationen in Griechenland**, erwähnen aber nicht die **minimalen personellen und finanziellen Ressourcen**, über die diese verfügen.
- betreiben in ihren Berichten und Stellungnahmen eine **realitätsferne Trennung zwischen der allgemeinen Situation von Asylsuchenden, „Beinahe-Asylsuchenden“ (Andreas Takis) und Schutzsuchenden, die im Rahmen von Dublin überstellt werden**. Mit einer gewissen Arroganz stellen BMI und Bundesamt fest, die Diskussion in Griechenland leide oftmals an einer *„mangelnden Differenzierung zwischen Illegalen, Asylbewerbern, Dublinrückkehrern und sonstigen Ausländern“*.²³

4. Kritische Auseinandersetzung mit den dargestellten Sachverhalten und Positionen

Viele der oben dargestellten Behauptungen und Positionen lassen sich durch den Hinweis auf andere Quellen widerlegen bzw. erweisen sich als ergänzungsbedürftig.

Im Rahmen einer erneuten Recherche in Athen wurden einzelne der geschilderten Sachverhalte in Gesprächen mit weiteren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Vertretern von Nichtregierungsorganisationen, mit Journalisten, einem Polizeibeamten und durch eine Vorortbeobachtung der Zustände in der Petrou-Ralli-Straße über mehrere Tage hinweg überprüft.

4.1 Zugang zum Asylverfahren und zur zentralen Ausländerbehörde in Athen

*„Hinsichtlich der seitens deutscher Anwälte und NGO´s gerügten Schließung der Behörde wurde ausgeführt, dass im September an einem Wochenende in Zusammenarbeit mit dem UNHCR und italienischer Unterstützung 1600 Verfahren erfasst wurden, die dann in der Folgezeit bearbeitet wurden. Dementsprechend wurden an den folgenden Wochenenden keine neuen Anträge angenommen, was aber nicht mit einer Schließung der Behörde einherging und auch keine generelle Verweigerung einer Antragsannahme gleichkam.“*²⁴

„So ist auch nicht ersichtlich, inwieweit z.B. das Verfahren des Anstellens zur Terminvergabe bei der zentralen Ausländerbehörde Attika bei einer größeren Antragstellerzahl ‚entwürdigend‘ sein sollte; die Behauptung, dass 300 Antragsteller ‚willkürlich ausgewählt‘

²³ Schreiben des Bundesamtes an das Verwaltungsgericht Frankfurt vom 5.01.2009; Stellungnahme des BMI an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vom 13. Januar 2009

²⁴ Stellungnahme des BMI gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vom 13. Januar 2009

*würden und die Verfahren nicht nach Eingang abgearbeitet würden, ist nicht belegt. Die gewonnenen Erkenntnisse lassen eine solche Schlussfolgerung nicht zu. Familien und besonders schutzbedürftige Personen werden nach Aussagen griechischer Behördenvertreter bevorzugt behandelt.*²⁵

In allen Berichten (Griechischer Ombudsmann, UNHCR, Menschenrechtskommissar des Europarates, Schweizerisches Bundesamt, Human Rights Watch, PRO ASYL etc.) der letzten Monate zur Frage der Zugangsverweigerung zum Gebäude und damit auch zur Asylantragstellung herrscht Einigkeit: Der Weg in das Gebäude, um einen Asylantrag zu stellen, war für Neuantragsteller phasenweise völlig versperrt, der Zugang ist in keiner Weise nachvollziehbar geregelt. Alle Stellungnahmen kommen zu dem Schluss, dass es ein prinzipielles Problem bei der Annahme von Schutzgesuchen, bei der Registrierung etc. in Griechenland und insbesondere in der Athener Petrou-Ralli-Straße gibt.

Bundesinnenministerium und Bundesamt versuchen – beziehend auf Gespräche mit griechischen Behördenvertretern – dieses Problem zu verharmlosen.

Die Position des Griechischen Ombudsmannes zur Zugangsproblematik

Per Zufall hatte eine Delegation des Ombudsmanns am 3.10.2008 bei einem Besuch in der Petrou-Ralli-Straße erfahren, dass die zentrale Ausländer- und Asylbehörde die Annahme von Asylanträgen auf „unbestimmte Zeit“ ausgesetzt hatte.²⁶

Aus Sicht des Griechischen Ombudsmanns stellt der Anspruch auf ständigen Zugang zum Gebäude und damit zum Asylverfahren ein Grundrecht dar. Die Weigerung, einen Asylantrag anzunehmen, setze Schutzsuchende einer großen Gefahr aus. Ihnen drohe Inhaftierung und Abschiebung. Es sei ein „*absoluter Gegensatz zum Grundgedanken des politischen Asyls*“, dass Asylantragstellung und -überprüfung in Griechenland in dieser Form zentralisiert sind.

Selektive Auswahl

Der Ombudsmann kritisiert auch die weiterhin praktizierte selektive Auswahl: *„In gleicher Weise rechtfertigt die Art und Weise der Prüfung der Begründetheit eines Asylantrags anhand informeller Bewertungskriterien wie dem Herkunftsland des Asylbewerbers nicht die selektive Entgegennahme von Anträgen. Abgesehen von der Unzuverlässigkeit derartiger*

²⁵ ebenda

²⁶ PRO ASYL "The situation in Greece is out of control - Recherche zur Situation von Asylsuchenden in Griechenland" vom 13.11.2008; Brief des stellvertretenden Ombudsmanns Andreas Takis vom 27. Oktober 2008

Kriterien bei der Entscheidung, ob ein Antrag anstelle eines anderen angenommen werden soll (beispielsweise den Asylantrag eines somalischen Staatsbürgers gegenüber dem eines irakischen oder afghanischen Staatsbürgers vorrangig zu behandeln), lassen die Rechtsvorschriften die Anwendung dieser Kriterien lediglich bei der Prüfung der Stichhaltigkeit eines Antrags zu. Das Herkunftsland kann jedoch keinesfalls als Kriterium für die Zulässigkeit der Entgegennahme von Anträgen dienen, ohne den Grundsatz des universellen Zugangs zu verletzen. Andernfalls würde einer potenziell schutzberechtigten Person, die aus einem (nach Meinung des prüfenden Beamten) mutmaßlich sicheren Land kommt, ihr Grundrecht gänzlich aberkannt.²⁷

Damit bestätigt der griechische Ombudsmann, dass der Zugang zum Asylverfahren in der Petrou-Ralli-Straße in Form einer absolut unzulässigen Vorprüfung „geregelt“ bzw. durch diese verhindert wird.

Schweizerisches Bundesamt: bewusste Einschränkung und Willkür

Wie bereits erwähnt, kommt das Schweizerische Bundesamt für Migration zur exakt gleichen Einschätzung der Situation in der Petrou-Ralli-Straße wie der PRO ASYL-Bericht vom November 2008. Es stellt fest, Griechenland sei mit dem „*Zustrom illegaler Migranten überfordert*“ und schränke deshalb den Zugang zum Asylverfahren „bewusst“ ein. Die zentrale Asyl- und Ausländerbehörde in Athen nehme lediglich jeden Samstag maximal 300 Gesuche entgegen. Das Schweizerische Bundesamt spricht in diesem Zusammenhang von einer „*willkürlichen Auswahl*“.

„Dieses und weitere systematische Hindernisse beim Stellen eines Asylgesuches in Griechenland (wie z.B. fehlende Dolmetscher, verlängerte Haft für illegale Migranten, die ein Asylgesuch stellen wollen, fehlende Informationen, Mangel an Anwälten etc.) bewegen viele Migranten zu einem Leben in der Illegalität.“²⁸

²⁷ Zitiert aus der deutschen Übersetzung - Brief des stellvertretenden Ombudsmanns Andreas Takis vom 27. Oktober 2008

²⁸ Abgedruckt in: Bundesamt für Migration BMF: Ländermonitor 9. Januar 2009 – Nr.1

Kritik aus den Reihen der Grenzpolizei Attika ²⁹

Ein Polizist, der im Gebäude in der Petrou-Ralli-Straße Dienst tut, aber nicht namentlich genannt werden will, berichtete in einem Gespräch, dass die Vertretung der Grenzpolizei Attika in mehreren internen vertraulichen Schriftsätzen bereits im Dezember 2007 das Ministerium und die Leitung der Petrou-Ralli-Straße auf die Missstände in und um die Zentrale Asylbehörde aufmerksam gemacht haben. Moniert wurden in den Schreiben, die PRO ASYL in griechischer Sprache vorliegen, die schlechte personelle Ausstattung der Polizei und die fehlenden, klaren schriftlichen Leitlinien zum Umgang mit der wartenden Menschenmenge vor der Behörde. Es werden auch fehlende Toiletten und Abfalleimer für die Wartenden vor den Toren der Behörde beklagt. Die Polizeivertreter forderten außerdem ein medizinisches Erste-Hilfe-Team. N. berichtete, dass die Polizisten sich „allein gelassen fühlten“ mit dem Problem. Nichts sei bis heute geschehen, um die Situation der Polizei und der wartenden Asylsuchenden und Migranten zu verbessern.

In den Schreiben vom Dezember 2007 warnten die Polizeivertreter, dass es nur noch eine Frage der Zeit sei, bis es zu Verletzten und Toten komme, wenn nicht endlich etwas geschehe. Falls die Stimmung der wartenden Menge feindlich werde, bestünde die Gefahr, dass Menschenleben auf beiden Seiten gefährdet würden.

Es sei eine politische Vorgabe, so N., nur an circa 300 Personen einen Termin für die folgende Woche zu vergeben.

Die Polizei dagegen fordert eine schnelle und effiziente Registrierung der Asylsuchenden. N. beklagt, dass sie für eine Aufgabe eingesetzt würden, die eigentlich nicht ihre sei. Er fordert den üblichen „europäischen Standard“. Die Polizei sollte nicht mit Aufgaben des Asyls betraut sein.

Das Terminvergabesystem am Wochenende bezeichnet N. als eine „Abschreckungsmaßnahme“. Die Asylsuchenden und Migranten sollten nicht mehr kommen. Er berichtet, dass praktisch jede Woche aufs neue experimentiert werde im Hinblick auf das Vorgehen und die Auswahl derjenigen, die in den Genuss einer Terminvergabe kommen.

²⁹ Gespräch mit N. gemeinsam mit der griechischen Journalistin Chrisa Wilkens am Dienstag, den 19. Januar 2009

Serviceleistung ?

„Regelmäßig erfolgt die Asylantragstellung (ca. 300 Verfahren) an den Wochenenden, da den Antragstellern, die unter der Woche zumeist arbeiten, diese Möglichkeit eingeräumt wird. Nach Eindruck der Mitarbeiter des BAMF handele es sich nicht um eine Schikane der Antragsteller, dass die Antragstellung nur sonntags möglich sei (so der Bericht von PRO ASYL), sondern um eine Serviceleistung, die speziell den Bedürfnissen angepasst ist. Bei dieser Gelegenheit werde dann ein Termin für die Anhörung vereinbart.“³⁰

Die Darstellung, dass die Wochenendterminvergabe eine „Serviceleistung“ darstelle, insbesondere für die arbeitenden Antragsteller, ist abwegig.

Zur Erinnerung: Der größte Teil der wartenden Menschen verharrt bis zu 24 Stunden bei jeder Witterung – ohne Toiletten, ohne Regenschutz – vor dem Gebäude. Sie hoffen auf einen Termin, der ihnen in der darauffolgenden Woche die Möglichkeit eröffnet, das Gebäude zu betreten und einen Asylantrag zu stellen. Der griechische Ombudsmann nennt sie die wartenden „Beinahe-Asylsuchenden“. Diese Personen leben zu diesem Zeitpunkt ohne Aufenthaltsstatus, ohne Arbeitserlaubnis in Griechenland.

Es geht hier wohlgerne nicht um einen Staatsnotstand. Eine ordnungsgemäße Registrierung der Asylsuchenden und eine angemessene Versorgung wären organisierbar. Stattdessen wiederholen sich die Missstände in der Petrou-Ralli-Straße Woche für Woche. Die Zahl der Wartenden bewegt sich zwischen Tausend und mehreren Tausend Asylsuchenden.³¹ Abgesehen von der notwendigen Dezentralisierung des Asylverfahrens bleibt es ein entwürdigender Zustand, dass Menschen sich Woche für Woche in großer Zahl in eine Warteschlange einreihen müssen, an deren Ende in den meisten Fällen die Vertröstung auf das nächste Mal oder die Zulassung nach undurchsichtigen Kriterien wartet.

³⁰ Stellungnahme des Bundesinnenministeriums an Petitionsausschuss vom 13. Januar 2009, vgl. auch Schreiben des Bundesamtes an das Verwaltungsgericht Frankfurt vom 5.01.2009

³¹ Am Wochenende 16./17. Januar 2009 waren nach Schätzungen der Polizei etwa 2800 Schutzsuchende in der Warteschlange. Am darauffolgende Wochenende am 23./24. Januar standen weit über 1000 Personen bei strömendem Regen an. In beiden Nächten habe ich mir vor Ort in der Petrou-Ralli-Straße ein Bild von der Situation gemacht, über die inzwischen auch deutsche Medien zutreffend berichten. Vgl. auch Deutschlandfunk vom 23.01.2009 „Schlangestehen bei Nacht – Griechenlands schikanöse Asylpolitik“ und Berliner Zeitung vom 5.02.2009: „Griechisches Roulette“ Athens absurdes Asylverfahren: Tausende müssen sich Woche für Woche vor dem Amt anstellen, der Zufall entscheidet

4.2 Drohende Haft wegen verweigerter Asylantragstellung und Gefahr des indirekten Refoulements

„Sollte aufgrund des Andrangs an den Wochenenden die Asylantragstellung nicht möglich sein, so erfolgt bis zum nächsten Wochenende keine Festnahme, da den zuständigen Stellen das Problem ja bekannt sei.“³²

Das Bundesamt behauptet, wer in dem Auswahlverfahren am Wochenende nicht erfolgreich sei, dem drohe in der folgenden Woche keine Inhaftierung, weil *„den zuständigen Stellen das Problem ja bekannt“* sei. Diese Aussage ist realitätsfern und deckt sich nicht mit den Feststellungen des Ombudsmannes und griechischer Organisationen. Diese haben zahlreiche Inhaftierungsfälle nach verweigerter Asylantragstellung dokumentiert. In dem PRO ASYL-Bericht *„Out of control“* wird beispielsweise auf den Fall des iranischen Schutzsuchenden H. M. verwiesen.³³

In dem Brief des griechischen Ombudsmannes vom 27. Oktober 2008 heißt es: *„Die Entscheidung, die Entgegennahme von Asylanträgen auszusetzen, hat schließlich ernsthafte Folgen für Ausländer, denen es unmöglich gemacht wird, ihren Antrag trotz aller Bemühungen zu stellen. Asylsuchenden, denen der Zugang zum Asylverfahren trotz mehrfachen Erscheinens vor der Behörde verwehrt wird, droht die Inhaftierung oder Rückführung. Diese Menschen haben durch ihr Erscheinen in der Behörde stillschweigend ihre Absicht kundgetan, einen Asylantrag zu stellen, den die Verwaltung durch eigenes Verschulden jedoch nicht annehmen kann. Ihnen droht in ihrer Eigenschaft als ‚Beinahe-Asylbewerber‘ die Rückführung in ihr Herkunftsland, was einer Missachtung des Grundsatzes des Non-Refoulement (Nichtzurücksendung von Flüchtlingen in ein Land, in dem sie Verfolgung befürchten müssen) gleichkäme.“*

Damit weist der Ombudsmann deutlich auf die Gefahr des indirekten Refoulements hin.

³² Stellungnahme des BMI an Petitionsausschuss vom 13. Januar 2009, vgl. auch Schreiben des Bundesamtes an das Verwaltungsgericht Frankfurt vom 5.01.2009

³³ „Am 29. September meldete sich H.M., iranischer Asylsuchender, bei Rechtsanwältin Jota Massouridou. Er berichtete, dass ihm verweigert wurde, einen Asylantrag zu stellen. Frau Massouridou informierte den griechischen Ombudsmann. Am 6. Oktober 2008 wurde H.M. inhaftiert und seine Abschiebung angeordnet. H.M. befindet sich am 13.11.2008 immer noch in einer Athener Polizeistation in Haft.“ (Bericht *„Out of Control“*)

4.3 Die erste Instanz

Die Bundesamtsdelegation beschreibt ausführlich und affirmativ die Rahmenbedingungen in dem „modernen Großraumbüro“, in dem in der Petrou-Ralli-Straße Asylanhörungen stattfinden.

Rechtsanwältinnen wie Alexia Vassiliou und Marianna Tzeferakou beschreiben aus ihrer Perspektive die Atmosphäre in dem Großraumbüro als der Situation nicht angemessen. Es sei laut, hektisch und es mangle an der notwendigen Vertraulichkeit. Die Anwältinnen bezweifeln auch den Durchschnittswert von 20 Minuten pro Anhörung, den die griechischen Behördenvertreter angeben. Die Asylanhörungen seien häufig nach wenigen Minuten zu Ende. Bei verschiedenen Anhörungen konnten die Rechtsbeistände persönlich den Ablauf und vor allem die Kürze und Oberflächlichkeit der Befragungen bei anderen Anhörungen im Raum mitverfolgen.

Bundesamt und Bundesinnenministerium verlieren kein Wort über den Inhalt und die Resultate der ersten Instanz in Griechenland. Das ist umso erstaunlicher als aus dem Reiseprogramm des Bundesamtes ersichtlich ist, dass mehrfach mit Repräsentanten der ersten Instanz Gespräche geführt wurden.

Bereinigte Statistik des griechischen Innenministeriums : 0,02 Prozent

Anerkennungen in der ersten Instanz³⁴

Die griechische Behörden haben im Jahr 2008 19.884 Asylanträge registriert.³⁵ Die erste Instanz verzeichnete laut bereinigter Statistik des griechischen Innenministeriums bis Oktober 2008 16.676 Asylanträge. In der ersten Instanz wurden in diesem Zeitraum insgesamt 19.071 Anträge abgelehnt, in 6 Fällen wurde ein Flüchtlingsstatus gewährt. Das entspricht, laut griechischem Innenministerium einer Anerkennungsquote von 0,02 Prozent. Die Zahl der anhängigen Verfahren im Erstverfahren reduzierte sich von 7.150 Ende 2007 auf 4.177 im Oktober 2008.

³⁴ Die bereinigte Statistik des griechischen Innenministeriums liegt PRO ASYL seit dem 22. Januar 2009 im griechischen Original vor. Sie ist nicht mit einem Herausgabedatum versehen.

³⁵ Comments by the Greek Authorities; abgedruckt im Annex des Hammarbergberichts vom 4. Februar 2009 REPORT by Thomas Hammarberg, Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, Following his visit to Greece on 8-10 December 2008, Strasbourg, 4 February 2009 CommDH(2009)6

Asylanträge in Griechenland 1. Halbjahr 2008³⁶

Januar	1.686
Februar	1.724
Mär	1.506
April	1.714
Mai	1.791
Juni	1.743
<u>Gesamt</u>	<u>10.164</u>

Hauptherkunftsländer in der ersten Hälfte 2008³⁷

Pakistan	3.531
Irak	1.230
Afghanistan	986
Bangladesch	791
Syrien	466
Nigeria	405
Iran	175
Sri Lanka	85
Somalia	64
Russische Föderation	50
China	28
Eritrea	27
Türkei	23

„Im Wartebereich befanden sich an unserem Besuchstag ca. 60 Personen (ausschließlich Männer) aus Pakistan und Bangladesch sowie 4 afghanische Familien, die am gleichen Tag Asylantrag gestellt hatten. Nach Angaben von Frau Tourlomousi, der Dublinbüroleiterin, sei dies repräsentativ, da etwa 85% der Antragsteller pakistanischer bzw. bangladeschischer Staatsangehörigkeit seien.“³⁸

Der Hinweis der griechischen Dublinbüroleiterin, dass 85 Prozent der Asylantragsteller aus Pakistan und Bangladesch seien, ist nicht zutreffend. Bezugnehmend auf die öffentlich verfügbaren Statistiken des griechischen Innenministerium kamen im ersten Halbjahr 2008 34,7% aller Asylanträge in Griechenland aus Pakistan und 7,8% aus Bangladesch. Dies ist in der Tat ein hoher Prozentsatz, aber exakt die Hälfte des von der griechischen Behördenvertreterin angegebenen Anteils. Diese zwei Herkunftsländer machen einen Anteil von 42,5% in der griechischen Gesamtstatistik aus.³⁹ Selbst in der mittlerweile vorliegenden

³⁶ Quelle: UNHCR - Asylum Levels and Trends in Industrialized Countries, First Half 2008 (<http://www.unhcr.org/statistics/STATISTICS/48f742792.pdf>)

³⁷ ebenda

³⁸ Schreiben des Bundesamtes an das Verwaltungsgericht Frankfurt vom 5.01.2009

³⁹ Quelle: UNHCR - Asylum Levels and Trends in Industrialized Countries, First Half 2008 (<http://www.unhcr.org/statistics/STATISTICS/48f742792.pdf>)

Gesamtjahresstatistik 2008 liegt der Anteil Asylsuchender aus Pakistan bei 34,8 % und Bangladesch bei 8,9 %.⁴⁰

Die Asylantragsteller, die in den Fluren der Behörde warten, sind auch nicht repräsentativ. Diese Menschen werden mehrheitlich bei den Wochenendterminvergaben nach undurchschaubaren Kriterien ausgewählt.

Unplausible Fallzahlen

Das Bundesamt und das Bundesinnenministerium referieren ausführlich die jeweiligen Zahlen der Fälle, die in der Asylabteilung bewältigt werden. So würden beispielsweise bezogen auf die erste Instanz von Direktor Kordatis pro Woche circa 1.300 Verfahren – „*nach Entscheidungsentwurf der Sachbearbeiter*“ – geprüft und entschieden. Das wäre aufs Jahr gerechnet eine beachtliche Zahl. An anderer Stelle wird über die Zentrale Asylbehörde in Athen berichtet: „*Pro Tag finden 60-80 Anhörungen statt*“. Es wird außerdem erwähnt, dass 95 Prozent aller Asylanträge in Griechenland in dieser Behörde gestellt werden - im Schnitt etwa 400 Anträge pro Woche. Wie die Zahl von 400 Anhörungen pro Woche in der Petrou-Ralli-Straße, die mehr als neunzig Prozent aller Anträge landesweit ausmachen, mit den 1.300 angeblich pro Woche geprüften und entschiedenen Fällen zusammen passen soll, bleibt das Geheimnis der griechischen Behörden.

Laut griechischem Innenministerium wurden circa 22.000 Fälle⁴¹ in den ersten zehn Monaten im Jahr 2008 in der ersten Instanz bearbeitet. Würden die oben erwähnten 1.300 Fälle pro Woche bearbeitet, würden die griechischen Behörden weniger als sechs Monate benötigen, um die Jahresfallzahl zu erreichen.

Unverständlich ist, dass in einem Land wie der Bundesrepublik Deutschland mit einem hohen Statistikstandard diese Zahlen unhinterfragt in verschiedenen Stellungnahmen des BAMF und des BMI auftauchen.

Qualität der erstinstanzlichen Verfahren

Zur Qualität der Asylanörungen in der zentralen Asylbehörde in Athen stellen UNHCR und griechische Anwältinnen und Anwälte fest, dass die Art und Weise und der Umfang der Interviews sowie die anschließende Protokollierung nicht mit den internationalen Standards

⁴⁰ Mail des UNHCR Griechenland vom 16.02.2009

⁴¹ Vgl. Bereinigte Statistik des Griechischen Innenministeriums vom Januar 2009

eines fairen Asylverfahrens vereinbar sind. Eine von UNHCR durchgeführte Studie⁴² hat nachgewiesen, dass die ablehnenden Bescheide jede Befassung mit den vorgetragenen Asylgründen vermissen lassen. Eine Auseinandersetzung mit den Fakten findet nicht statt, eine detaillierte rechtliche Würdigung fehlt.

Nach Auffassung von Alexia Vassiliou vom Griechischen Flüchtlingsrat, hat sich bis heute nichts an der Qualität der erstinstanzlichen Verfahrens geändert.

“The description of the situation in UNHCR position paper still applies with regard to the quality of the first-instance asylum procedure. In the case of the Dublin returnees the situation is worse, since the procedure at the airport is carried out without any interpreters present.”⁴³

Die Asylrechtsexpertin Eleni Spathani bezeichnet die erste Instanz in Griechenland als eine reine „Registrierungsinstanz“⁴⁴. Namen und Herkunftsland würden erfasst und dann folge die standardisierte Ablehnung. Von einem fairen Verfahren könne nicht die Rede sein. Alexia Vassiliou hält die erste Asylinstanz für schlichtweg nicht existent. Faktisch finde nur ein ‚beliebiges Screeningverfahren‘ statt, in dem Polizeibeamte lediglich festlegten, ob ein Asylantrag als ‚offensichtlich unbegründet‘ oder nur ‚unbegründet‘ abgelehnt werde. Eine inhaltliche Prüfung des Schutzbegehrens geschehe nicht. Nach welchen Kriterien die Beamten entscheiden, sei nicht nachvollziehbar.“⁴⁵

Die griechische Juristin Danai Angeli hat zwei Anhörungsprotokolle vom Januar 2008 und Februar 2008 ins Englische übersetzt. Befragt wurden ein 25-jähriger Asylsuchender aus Eritrea und ein Asylsuchender aus Afghanistan. Der Protokollbaustein, der in beiden Anhörungsprotokollen auftaucht, findet sich wortgleich oder ähnlich in zahlreichen anderen Protokollen von Asylsuchenden.

Beispiel Asylsuchender aus Eritrea

“He invokes the economic decline of his country. He came to Greece in order to work.

What other reasons made you leave your country? None.

Why did you choose Greece as your destination country? It is a safe country.

Did you try reach another country in order to find work? No.

Why weren't you able to find work in your home country? There is unemployment everywhere.

Did you try find work in any of your neighbouring countries? No.

Did you encounter any problems in your home country that were work-related? No, none.

⁴² UNHCR, Asylum in the European Union, A Study of the implementation of the qualification directive, Nov. 2007

⁴³ Alexia Vassiliou: The Dublin Dilemma – “Burden shifting” and putting asylum seekers at risk – Note vom 15.02.2009

⁴⁴ Gespräch am 23. Januar 2009 in Athen

⁴⁵ Vgl. Out of control; Gespräch am 21. Januar 2009 in Athen

*Did you leave your home country with the sole purpose to reach Greece? Yes.
 What other problem did you face in your home country that you believe you will not face in Greece? Better living conditions.
 In your home country, were you free to work? Yes. "*

Beispiel: Asylsuchender aus Afghanistan

Im Anhörungsprotokoll eines afghanischen Asylsuchenden heißt es:

*He invokes the economic decline of his country. He came to Greece in order to work.
 What other reasons made you leave your country? None.
 Why did you choose Greece as your destination country? For a better life.
 Did you try reach another country in order to find work? No.
 Why weren't you able to find work in your home country? There is lots of unemployment.
 Did you try find work in any of your neighbouring countries? No.
 Were you forced to leave your home country because of conflicts with relatives? No.
 Did you encounter any problems in your home country that were work-related? No, none.
 Did you leave your home country with the sole purpose to reach Greece? Yes.
 What other problem did you face in your home country that you believe you will not face in Greece? Better living conditions.
 In your home country, were you free to work? Yes. "*

Es ist aus der deutschen Asylpraxis allgemeinkundig, dass Schutzsuchende aus Eritrea bzw. Afghanistan in Asylanhörungen die Fluchtgründe fast ausnahmslos relativ ausführlich vortragen. PRO ASYL ist seit Jahren kein Anhörungsprotokoll bekannt geworden, bei dem ein Asylsuchender aus Eritrea oder Afghanistan lediglich behauptet hat, er komme wegen der Arbeitslosigkeit in seinem Land und suche Arbeit.

4.4 Die Situation der Dublin II-Fälle

Keine Dolmetscher am Athener Flughafen

Menschenrechtskommissar Hammarberg äußert große Besorgnis hinsichtlich des Fehlens von Dolmetschern. Er bezeichnet dieses Defizit als ein chronisches Problem im griechischen Asylsystem.⁴⁶

Auch am Flughafen Athen finden weiterhin Asylanhörungen ohne Dolmetscher statt.

Organisationen, die rücküberstellte Dublinfälle betreuen, wie der Griechische Flüchtlingsrat, das Ökumenische Flüchtlingsprogramm und amnesty international haben auch bei meinem

⁴⁶ The Commissioner has noted with grave concern that the problem of lack of sufficient interpretation has been a chronic problem in the Greek asylum system. Already in 2001 the Greek National Commission for Human Rights publicly stressed that the lack of official, state interpreters in the asylum procedures has been a fact that 'violates the elementary procedural principles of the rule of law and fundamental principles of international human rights law'.

Aufenthalt im Januar 2009 bestätigt, dass sich seit Oktober 2008 an dieser Situation nichts geändert hat. Weiterhin finden kurze Anhörungen und Belehrungen durch die zuständigen Polizisten ohne Einsatz von Dolmetschern statt. Die Vertreterin der griechischen Sektion von amnesty international, Viktoria Banti, berichtet, dass nach den Erfahrungen ihres Dublinmonitoring-Projektes bis Februar 2009 keine Anhörung oder Belehrung unter Hinzuziehung eines Dolmetschers stattfand.⁴⁷

Alle Gesprächspartnerinnen waren verwundert über die Ausführungen der griechischen Behördenvertreter zur Dolmetscherfrage beim Arbeitsbesuch des Bundesamtes. Das Bundesamt und das Bundesinnenministerium referieren zusammenhanglos zwei gegensätzliche Positionen. Bezugnehmend auf die griechische Dublin-Büroleiterin schreibt das Bundesamt: „Soweit Asylantrag gestellt werde, erfolge dann eine Anhörung unter Zuziehung einer sprachkundigen Person. Die Richtigkeit des diesbezüglichen Protokolls werde durch die Unterschriften des Dolmetschers, zweier Beamter und des Überstellten bestätigt“.⁴⁸

Dieser Passus spricht von der Anwesenheit von „Sprachmittlern“ während der Anhörung und von „Dolmetschern“ bei der Unterschrift im Protokoll. An anderer Stelle wird in den Stellungnahmen des Bundesamtes bezugnehmend auf den Griechischen Flüchtlingsrat bzw. UNHCR die Problematik der fehlenden Dolmetscher benannt.

In einer Stellungnahme vom 15. Februar 2009 bestätigte Alexis Vassiliou vom Griechischen Flüchtlingsrat, dass am Flughafen Athen Interviews ohne Dolmetscher durchgeführt werden:

*“Persons who had not previously applied for asylum in Greece will be interviewed at the airport immediately following arrival. Reports from all Dublin returnees indicate that the interview is carried out without the presence of an interpreter. The “interview” usually lasts 5 minutes and, in most cases, the only question asked –in English- is why the applicant came to Greece.”*⁴⁹

In dem längeren Dienstreisebericht des Bundesamtes ist davon die Rede, dass manchmal Flugbegleiter von verschiedenen Airlines als „sprachkundige Mittler“ bei der Asylanhörung am Flughafen zum Einsatz kommen. Es verwundert, dass die Mitarbeiterin des Bundesamtes in ihrem Reisebericht hier keine Rückfrage vermerkt hat. Sie scheint nicht überrascht, dass

⁴⁷ Frau Banti führt im Rahmen dieses Projektes, welches von der niederländischen Sektion von amnesty international finanziert wird, Interviews mit überstellten Dublinfällen durch. Zum Zeitpunkt unseres Gesprächs am Freitag, den 23. Januar 2009 in Athen hatte sie 20 Fälle evaluiert.

⁴⁸ Schreiben vom 5. Januar 2009 an das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

⁴⁹ Alexia Vassiliou: The Dublin Dilemma – “Burden shifting” and putting asylum seekers at risk – Note vom 15.02.2009

hier Flugbegleiter eingesetzt werden und hält ein solches Verfahren offenbar für unproblematisch. Der Einsatz von Flugbegleitern bei der Asylanhörnung ist völlig inadäquat. Die notwendige Vertraulichkeit des Verfahrens kann so nicht gewahrt werden. Weder die Qualität der Übersetzung noch der Datenschutz können bei dieser Vorgehensweise gesichert werden. Dieser Fakten ungeachtet kommt die Bundesamtsdelegation zu dem Schluss, dass das Verfahren am Flughafen „regelgerecht“ sei. Aus der Sicht von PRO ASYL offenbart dies ein merkwürdiges Verständnis von einem rechtsstaatlichen Verfahren und einer fairen Asylanhörnung.

Anhörnung am Flughafen

Rechtsanwältin Marianna Tzeferakou beschreibt in einer Stellungnahme⁵⁰ die Anhörnungssituation am Flughafen Athen. Der aus Deutschland überstellte iranische Asylsuchende K.P. wurde ohne adäquaten Dolmetscher befragt. Ein ebenfalls in der Flughafenunterkunft festgehaltener afghanischer Asylsuchender, der einige Brocken Englisch sprach, fungierte als „Sprachmittler“. Auf diese Person wird auch im Protokoll, das ihr vorliegt, Bezug genommen. Rechtsanwältin Tzeferakou erläutert, dass dieses „Interview“ vor den Augen einer Gruppe anderer Asylsuchender im Polizeibüro am Flughafen stattfand. Es herrschte während der Befragung keine vertrauliche Atmosphäre. Das sogenannte Interview dauerte etwa eine Minute.⁵¹

Der in Athen lebende deutsche Rechtsanwalt Joachim Rollhäuser⁵² berichtet von einer Anhörnung eines irakischen Asylsuchenden, der am 21. Juli 2008 aus Frankfurt nach Athen überstellt wurde.

„Eine Asylanhörnung fand nicht statt. Vielmehr reichte ihm ein Polizeibeamter den Telefonhörer weiter; am anderen Ende der Leitung befand sich ein arabisch sprechender Mensch. Dieser fragte den Flüchtling, woher er käme, worauf er erklärte, dass er aus dem Irak sei. Weitere Fragen wurden nicht gestellt. Das Telefonat war beendet.“

Nach Auffassung von Alexia Vassiliou steht die „Anhörnung“ am Athener Flughafen nicht im Einklang mit den Grundprinzipien eines Flüchtlingsfeststellungsverfahrens.

“The ‘interview’ which is carried out at the airport and which forms the basis of the asylum seekers’ claim fails to meet the most fundamental standards of Refugee Status Determination procedure. Without an interpreter the asylum seeker does not have a real opportunity to explain the reasons why he/she has a well-founded fear of persecution and

⁵⁰ Stellungnahme von Rechtsanwältin Marianna Tzeferakou vom 25.11.2008

⁵¹ ebenda

⁵² Telefonat mit Rechtsanwalt Achim Rollhäuser am 4.02.2009 .

*very often does not even realize that this is what he/she is being asked to do. Often the only question asked is "why did you come to Greece". Some asylum seekers have reported being confused when asked this question, believing that they are being asked to state why they came back to Greece from the other European country.*⁵³

Keine Informationsblätter verfügbar

„Die Belehrung zum Verfahren erfolgt über eine Broschüre in den 5 gängigen Sprachen, die bei Asylantragstellung ausgegeben wird. Sowohl bei Ankunft am Flughafen wie auch bei Antragstellung erhalten die Flüchtlinge ein Merkblatt, auf dem die Adressen der in Griechenland agierenden Flüchtlingshilfsorganisationen vermerkt sind (mit besonderer Hervorhebung der griechische Flüchtlingshilfe), an die sich der betreffende Ausländer um Unterstützung wenden kann. Hier erfolgt regelmäßig ebenfalls eine Rechtsberatung. Auch auf der Rosa Karte sind die wesentlichen Verfahrensschritte und Mitwirkungspflichten kurz vermerkt.“⁵⁴

Die griechische Regierung teilt in ihrer Stellungnahme zum Bericht des Menschenrechtskommissars des Europarates noch einmal mit, dass im Rahmen eines Equal-Projektes mehr als 70.000 Kopien des UNHCR-Faltblattes – verfügbar in den fünf Sprachen arabisch, türkisch, persisch, englisch und französisch – an alle Polizeistellen verteilt wurden. Jedem Festgenommen – über 115.000 im Jahr 2008 – werde diese Informationsschrift ausgehändigt.

Human Rights Watch stellte in seinen Befragungen von Inhaftierten fest, dass diese Informationsschrift des UNHCR meist nicht verteilt wird.⁵⁵ Ähnliche Erfahrungen machen griechische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Flüchtlingsorganisationen wie das Ökumenische Flüchtlingsprogramm, der Griechische Flüchtlingsrat und die griechische Sektion von amnesty international.

⁵³ Alexia Vassiliou: The Dublin Dilemma – “Burden shifting” and putting asylum seekers at risk – Note vom 15.02.2009

⁵⁴ Schreiben des Bundesamtes an das Verwaltungsgericht Frankfurt vom 5.01.2009

⁵⁵ “Others told Human Rights Watch they did not apply for asylum because they were not informed how to do so. Despite a UNHCR-approved five-language booklet "Basic Information for Asylum-Seekers," that is supposedly made available to detainees, when Human Rights Watch walked down the corridor at the Petrou-Ralli-Straße detention center and showed the detainees in each cell a copy of it, in no case did any detainee, male or female, say that he or she had ever seen it, nor did Human Rights Watch observe any sign of the booklet in Petrou-Ralli-Straße (we did see the obvious display of the booklet in the controlled tour of Fylakio-Kyprinou where all the detainees were removed from the premises during our visit). The absence of any interpreters in any of the Greek detention centers also renders communication about asylum-or any other subject-extremely difficult.”

Nach Auffassung der griechischen Kolleginnen und Kollegen gilt dies auch bezogen auf Dublinüberstellte am Flughafen von Athen. Victoria Banti, amnesty international, war keine einzige Person bekannt, die im Rahmen der Dublin II-Verordnung überstellt worden und im Besitz eines solchen Informationsblattes war.⁵⁶

Das Ecumenical Refugee Program macht die gleichen Erfahrungen.

“In none of the Dublin Cases that have come to our office, did the asylum seeker receive any form of effective guidance and orientation at the airport. None of them had ever seen the informative leaflet available in different languages, which is supposedly distributed to them by the Greek authorities.”⁵⁷

Alexia Vassiliou bestätigt diese Angaben. Asylsuchenden werden nicht über das Verfahren, ihre Rechte und Pflichten informiert:

“No explanation is given to the asylum seekers regarding the procedure or their rights / obligations and the only information provided is a single page listing names and addresses of NGOs and the address of the Asylum Division where they should go to declare an address.”⁵⁸

Zutreffend ist, dass neuerdings regelmäßig am Flughafen Athen eine englischsprachige Adressenliste der relevanten Organisationen in Athen ausgegeben wird. Auf dem Informationsblatt ist die Adresse des Griechischen Flüchtlingsrates besonders hervorgehoben.

Die Rote oder Rosa Karte enthält nicht, wie behauptet, „die wesentlichen Verfahrensschritte“. Zutreffend ist, dass „Mitwirkungspflichten“ bezogen auf einen Wohnsitzwechsel in griechischer und englischer Sprache genannt werden.⁵⁹

Zur Situation in der Flughafenunterkunft

„Die Vertreter des BAMF sahen sich am Ende des Treffens noch den Bereich an, in dem die Überstellten für bis zu 3 Tagen untergebracht sind. Es handelt sich um 4 Räume mit jeweils Stockbetten (zum Zeitpunkt des Besuchs befanden sich lediglich 2 Personen in diesem Bereich, Türen geöffnet), die mit einer Tür vom Flur abgetrennt sind. Die Zimmer sind sauber und zweckmäßig, die Betten mit Matratzen versehen, Wachpersonal befindet sich im Flur. Die Beamten zeigten im Gespräch Verständnis für die Situation der Flüchtlinge. Die im Bericht geschilderte Situation von einer Belegung mit 20 erwachsenen Personen und 12 Kindern in einem Raum erscheint bei Augenscheinnahme der vorgefundenen Raumsituation unwahrscheinlich.“⁶⁰

⁵⁶ Gespräch am 23. Januar 2009 in Athen; Telefonat am 6. Februar 2009

⁵⁷ Statement des Ecumenical Refugee Program vom 13.02.2009

⁵⁸ Alexia Vassiliou: The Dublin Dilemma – “Burden shifting” and putting asylum seekers at risk – Note vom 15.02.2009

⁵⁹ PRO ASYL liegen verschiedene Kopien der Rosa Karte vor.

⁶⁰ Stellungnahme des BMI an Petitionsausschuss vom 13. Januar 2009, vgl. auch Schreiben des Bundesamtes an das Verwaltungsgericht Frankfurt vom 5.01.2009

Der letzte Satz dieses Ausschnitts bezieht sich offensichtlich auf die Aussagen einer irakischen Familie, die am 27.10.2008 aus Deutschland nach Griechenland überstellt wurde. Familie K., Christen aus dem Irak, wurde mit einem sechs Wochen alten Baby und einem 1½-jährigen Mädchen von Frankfurt nach Athen abgeschoben.⁶¹ Das Ehepaar berichtet nach der Überstellung während eines Besuches von Rechtsanwältin Tzeferakou und mir am 28.10.2008 im Flughafengewahrsam: „Wir sind in einer Zelle mit 20 Erwachsenen und 12 Kindern eingesperrt.“⁶² Die Familie K. durfte mittlerweile wieder in die Bundesrepublik einreisen. Wieso das Bundesamt und das Bundesinnenministerium es jetzt für nötig halten die Aussagen der Familie in Zweifel zu ziehen, ist nicht nachvollziehbar. Herr K. hat mit seinem Mobiltelefon – mit eingebauter Kamera – die Situation in den Schlafräumen filmen können. Diese Sequenzen liegen PRO ASYL vor. Sie zeigen einen Raum mit mindestens sieben Doppelstockbetten. Es befinden sich zum Zeitpunkt der Aufnahme acht Kinder und 14 erwachsene Personen in diesem Raum. Ein Teil der Zelle ist nicht gefilmt worden. In diesem Bereich können sich weitere Personen aufgehalten haben.

Umgekehrt stellt sich die Frage, welche Aussagekraft überhaupt ein später angekündigter Besuch der Bundesamtsdelegation hat. Der Bericht „*Out of control*“ gibt die Situation am 28.10.2008 zutreffend wieder. Da ich zwei Male im Besuchszimmer dieser Einrichtung am Flughafen war, weiß ich, dass zumindest ein handgeschriebenes Gewahrsamsbuch über die untergebrachten Dublinfälle existiert. Diese Aufzeichnungen hätten eingesehen werden können.

Problematik der Registrierung – auch Dublinfälle müssen zur Petrou-Ralli-Straße

„Der Überstellte erhalte dann eine Rosa Karte, auf der entweder bereits eine Adresse eingetragen sei, falls er sich auf eine früher oder nun erhaltenen Adresse beziehe oder mit der er sich zur Registrierung einer Adresse innerhalb von 5 Tagen in der zentralen Ausländerbehörde in der Petrou-Ralli-Str. melden müsse. Die Behörde dort werde über das Erscheinen des Betreffenden informiert.“⁶³

⁶¹ Mit Schreiben vom 29.10.2008 entschuldigte sich das Bundesamt bei der Rechtsanwältin Lex, die die Familie K. im Asyl- und Dublinverfahren vertritt. Das Bundesamt versprach, die Familie K. „so schnell wie möglich in die Bundesrepublik zurückzuholen.“

⁶² Besuch mit Rechtsanwältin Marianna Tzeferakou im Flughafengewahrsam am 28.10.2008

⁶³ Stellungnahme des BMI an Petitionsausschuss vom 13. Januar 2009, vgl. auch Schreiben des Bundesamtes an das Verwaltungsgericht Frankfurt vom 5.01.2009

Fallkonstellation: Erstverfahren am Flughafen

Die überstellten Schutzsuchenden werden in der Regel nach drei, vier Tagen aus der Haft entlassen und mit einer Roten bzw. Rosa Karte ausgestattet⁶⁴, wobei das Feld „Wohnsitz“ im Formular leer bleibt.⁶⁵ Die Asylsuchenden werden ferner schriftlich bzw. mündlich in griechischer Sprache aufgefordert, sich innerhalb von fünf Tagen bei der zentralen Ausländer- und Asylbehörde in der Petrou-Ralli-Straße zu melden, um dort ihren Wohnsitz in ihrer Rosa Karte eintragen zu lassen.

Dublinüberstellte, die ihr Erstasylverfahren durchlaufen, bekommen in der Tat die Rosa Karte direkt am Flughafen ausgestellt. Dies ist der einzige Aspekt, der diese Personengruppe von allen anderen Schutzsuchenden im Land unterscheidet. Ihnen wird das Papier – vergleichbar der bundesdeutschen Aufenthaltsgestattung – sofort ausgestellt. Die griechische Anwältin Alexia Vassiliou hat den Vorgang so kommentiert: *„Zynisch formuliert - anstatt wochen- oder monatelang vor der zentralen Ausländerbehörde auf einen Termin für die Asylantragsstellung zu warten, scheint es mittlerweile einfacher, durch Weiterwanderung in ein anderes EU-Land und die anschließende Rücküberstellung an dieses Papier zu kommen.“*

Mit der Ausstellung der Rosa Karte am Flughafen enden aber bereits die vermeintlichen Privilegien eines Dublinüberstellten gegenüber den Inlandsasylantragstellern.

Der Bundesamtsbericht vermittelt den Eindruck, dass ein besonderer Service für Dublinfälle bezogen auf die Petrou-Ralli-Straße existiere. Es ist falsch, dass diesen problemlos Zugang zur Behörde gewährt wird.

Das Ecumenical Refugee Program widerspricht der Bundesamts-Darstellung: *„The authorities of Petrou Ralli are not ‚instructed to expect his arrival‘. In fact, Dublin returnees receive exactly the same treatment as the rest of asylum seekers trying to enter the Petrou Ralli as they have been instructed to do at the airport, they are not even allowed to enter through the main gate.“*⁶⁶

In der Realität brauchen Dublinfälle, wie bereits im November-Bericht beschrieben, ein Empfehlungsschreiben einer Organisation oder sie müssen sich anwaltlich vertreten lassen,

⁶⁴ Die Rosa Karte bestätigt, dass der Inhaber einen Asylantrag gestellt hat und sich im Asylverfahren befindet.

⁶⁵ PRO ASYL liegen verschiedene Kopien der Rosa Karte von bundesdeutschen Dublinfällen vor. Das Feld Wohnsitz blieb in allen dokumentierten Fällen leer. Nur im Falle eines iranischen Asylsuchenden gelang es, nach mehreren Versuchen und mit der Unterstützung einer griechischen Anwältin den Betreffenden offiziell als „wohnsitzlos“ zu registrieren.

um überhaupt Zugang zu bekommen. Ohne diese Unterstützung seien die Schutzsuchenden völlig „hilflos“ und „chancenlos“.⁶⁷

Verfahrensrechtliche Implikationen

Ohne Angabe eines Wohnsitzes bzw. einer Postadresse oder ohne amtliche Erfassung der Wohnsitzlosigkeit bleibt die Rosa Karte faktisch bedeutungslos.

Verfahrensrechtlich droht ohne registrierte Meldeadresse die öffentliche Zustellung des Ablehnungsbescheids. Wer sich nicht in der Petrou-Ralli-Straße registrieren lässt - z.B. weil er die Aufforderung dazu nicht verstanden hat oder weil ihm der Zugang zum Gebäude verwehrt bleibt – riskiert, dass ihm die üblicherweise zu erwartende Ablehnung in erster Instanz öffentlich zugestellt wird. Das heißt durch öffentlichen Aushang und ohne dass er jemals Kenntnis davon erhält, so dass er auch die Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln nicht wahren kann.

„The failure to inform asylum seekers of the procedure puts them at risk of non-compliance with requirements (e.g. the obligation always to notify an address and each change of address thereafter), and could result in their asylum claim being “interrupted” (i.e. terminated). Alternatively, the failure to inform asylum seekers of the content of rejection decisions (which are only in Greek) and the time limit for an appeal, results in many asylum seekers failing to exercise their right to appeal in time and effectively being excluded from the asylum procedure on a technicality, without ever having been given an opportunity to understand what they were obliged to do.” (Alexia Vassiliou, Griechischer Flüchtlingsrat)⁶⁸

Die möglichen Folgen: Inhaftierung und Anordnung der Abschiebung. Falls Griechenland technisch in der Lage ist abzuschieben, wird diese Abschiebung vollzogen.

Erstantragsstellerinnen und -antragsteller hätten in solchen Fällen niemals die Chance gehabt, ihre Fluchtgründe in einer Sprache, die ihnen geläufig ist, vorzutragen und niederzulegen.

Sozialrechtliche Implikationen einer Registrierung als „wohnsitzlos“

Erst durch die polizeiliche Registrierung wird die Wohnsitzlosigkeit "amtlich" und das Ministerium für Gesundheit und soziale Solidarität erhält offiziell Kenntnis von einem

⁶⁶ Ecumenical Refugee Program: Statement vom 13.02.2009

⁶⁷ Efthalia Pappa, Leiterin des Ecumenical Refugee Programs, im Gespräch am 19.01.2009

⁶⁸ Alexia Vassiliou: The Dublin Dilemma – “Burden shifting” and putting asylum seekers at risk – Note vom 15.02.2009

Unterkunftsgesuch. Der Schutzsuchende gelangt somit auf die offizielle Warteliste des Ministeriums. Alleinstehende Männer müssen sich auf eine jahrelange Wartezeit einstellen. Besonders Schutzbedürftige müssen häufig monatelang warten, bis ein freier Platz vorhanden ist. Der Griechische Flüchtlingsrat spricht von Wartezeiten von zwei Monaten und mehr.⁶⁹ Doch ergibt sich ein entscheidender Nachteil der Registrierung. Der amtlich wohnsitzlos gemeldete Asylsuchende erhält keine Steuernummer und keine Arbeitserlaubnis, also keine Chance auf legalen Zugang zum Arbeitsmarkt.

Die Praxis: Vor den Toren der Petrou-Ralli-Straße Strasse entwickelt sich ein schwunghafter Handel mit fiktiven Meldeadressen.⁷⁰ Diese fiktiven Wohnsitze bergen, abgesehen von dem Faktum, dass damit die Obdachlosigkeit nicht beseitigt ist, die Gefahr, dass der Schutzsuchende nicht angetroffen wird, und über kurz oder lang sein Asylverfahren beendet ist.

Fallkonstellation: Ablehnungsbescheid der ersten Instanz bereits nach Ankunft am Flughafen

Den überstellten Schutzsuchenden wird am Flughafen die Ablehnung in erster Instanz ausgehändigt. Die Ablehnung war vorher noch nicht öffentlich zugestellt worden. Die wenigen Zeilen der Ablehnung enthalten standardisierte Sätze, aber keine Gründe für das beschleunigte Verfahren oder die „einfach unbegründet“ Entscheidung. Die rechtliche Belehrung des abgelehnten Asylsuchenden findet ohne Dolmetscher statt. In einem Schreiben in griechischer Sprache wird informiert, dass Schutzsuchende Rechtsmittel einlegen können. Im Fall einer negativen Entscheidung muss im beschleunigten Verfahren innerhalb von zehn⁷¹ und bei „einfach unbegründeten“ Asylanträgen innerhalb von 30 Tagen persönlich bei der zentralen Ausländerbehörde vorgesprochen und dort das Rechtsmittel eingelegt werden.

Dublinüberstellte mit einem Ablehnungsbescheid werden in der Regel nach einigen Tagen entlassen – allerdings findet keine Neuausstellung der Rosa Karte statt. Falls der fristgemäße Einspruch gelingt, wird diese in der Petrou-Ralli-Straße ausgestellt bzw. die alte – falls noch vorhanden - verlängert.

⁶⁹ Gespräch mit Alexia Vassiliou am 21. Januar 2009 in Athen

⁷⁰ Ich konnte diesen Handel mit fiktiven Meldebescheinigungen und anderen „Serviceleistungen“ bei verschiedenen Aufenthalten im Eingangsbereich der Behörde mit eigenen Augen beobachten.

⁷¹ Die Rechtsmittelfristen bei „beschleunigten Verfahren“ wurden bei der Umsetzung der EU-Asylverfahrensrichtlinie einfach vergessen. Deshalb wird weiterhin die Zehntagesfrist des vorherigen Präsidialerlasses benutzt. Eine Korrektur muss noch in einem neuen Gesetzgebungsverfahren bzw. Präsidialerlass erfolgen; vgl. die Aussagen der Asylrechtsexpertin Elena Spathana in „Out of control“

In der Praxis treten sehr viele Probleme auf, nicht zuletzt wegen der dargelegten Schwierigkeiten, überhaupt den Vorgang zu verstehen, wegen der fehlenden rechtlichen Belehrung in einer Sprache, die der Schutzsuchende versteht und der Ungewissheit, ob der Zugang zum Gebäude in der Petrou-Ralli-Straße gewährt wird. Im beschleunigten Verfahren mit der zehntägigen Frist sind bei der Entlassung aus dem Flughafenverfahren bereits drei oder vier Tage verstrichen.

Fallkonstellation: Asylverfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen

Dublin-Überstellte, deren Asylverfahren in Griechenland bereits rechtskräftig abgeschlossen waren, erhalten nach der Überstellung keinen Zugang mehr zu einem Asylverfahren. Dem Überstellten wird eine Abschiebungsandrohung ausgehändigt, versehen mit der Aufforderung, innerhalb von 30 Tagen das Land zu verlassen. Es droht die unmittelbare Inhaftierung und, wenn technisch möglich, die Abschiebung.

Der Zugang zur zweiten Instanz für Dublin-Überstellte ist häufig versperrt

In den Fallkonstellationen – Erstantrag am Flughafen und Ablehnungsbescheid nach Überstellung – drohen auf Grund der fehlenden Verfahrensgarantien, die Rechtsmittelfristen versäumt zu werden:

“However, the important point to note is that the severe shortcomings in the first- instance procedure referred to herein (lack of interpreters, failure to inform persons of the procedure and their rights, failure to conduct a proper interview at the airport) often prejudice the asylum seekers’ claim to such an extent that they may not even reach the second-instance. This may happen, for example, if the asylum seeker does not understand the contents of a rejection decision or the need to lodge an appeal within a certain deadline. Such cases occur very frequently as a result of the lack of interpreters and failure to inform asylum seekers. In 2008 GCR filed 198 out-of-time appeals for such cases, all of which involved persons who had not realized the meaning of the rejection decisions in time to lodge their appeal.”⁷²

In der dritten Fallkonstellation droht mit der bereits rechtskräftigen Ablehnung die Inhaftierung und die Abschiebung.

Unterbringung: Recht und Praxis - Dublinfälle werden gleich behandelt

„Zur Identitätsfeststellung und Eurodac-Erfassung sei ein Aufenthalt von bis zu 3 Tagen am Flughafen notwendig. Soweit der Überstellte nicht über Kontakte zu Freunden oder Verwandten verfügt, werde in dieser Zeit über das Gesundheitsministerium für ihn eine Unterkunft in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. in Hotels oder Mietwohnungen gesucht.

⁷² Alexia Vassiliou: The Dublin Dilemma – “Burden shifting” and putting asylum seekers at risk – Note vom 15.02.2009

*Dies habe zuletzt Fälle mit dem VK, Luxemburg und den Niederlanden betroffen.*⁷³

Es gibt keine unterschiedliche Behandlung von Dublin-Überstellten und sonstigen Asylsuchenden bei den sozialen Aufnahmebedingungen. Es existieren hinsichtlich der Unterbringung weder informelle noch formelle Absprachen zwischen den Mitgliedstaaten, die Schutzbedürftige überstellen, und der griechischen Regierung bzw. den zuständigen Ministerien.⁷⁴ Dies wurde mir von Sotiria Goula, Vertreterin des Gesundheitsministeriums, noch einmal am 11. Februar 2009 in einem Telefonat bestätigt.

Der Präsidialerlass⁷⁵ vom 13. November 2007⁷⁶, der die Mindeststandards der EU-Aufnahmerichtlinie umsetzen sollte, sieht die Stellung eines Unterkunftsplatzes und ein für die Grundbedürfnisse ausreichendes Tagegeld vor. Diese Standards wurden jedoch nicht in die Praxis umgesetzt. Weiterhin fehlen für die Auszahlung der „Tagegelder“ an Asylsuchende die nötigen Haushaltsmittel.

Efthalia Pappa⁷⁷, Leiterin des Ecumenical Refugee Programs, kennt keinen Fall aus ihrer Praxis, in dem diese Sozialleistung gewährt wurde. Auch die anderen Programme zur kurzfristigen Hotelunterbringung im Geschäftsbereich des Griechischen Flüchtlingsrates mussten wegen fehlender Finanzmittel wieder eingestellt werden. Dieses Hotelunterbringungsprogramm war bereits bei meinem Besuch im Oktober 2008 nicht mehr verfügbar.

Das Gesundheitsministerium, zuständig für die Unterbringung von Asylsuchenden, versucht anhand einer internen Prioritätenliste zumindest Kinder und Familien in Athen aus der Obdachlosigkeit zu holen. Dennoch waren am 22. Oktober 2008 in Athen über 100 Personen der höchsten Prioritätsstufe – Familien mit Kindern – obdachlos.⁷⁸ In ganz Griechenland existieren 924 Aufnahmeplätze⁷⁹.

⁷³ Schreiben des Bundesamtes an das Verwaltungsgericht Frankfurt vom 5.01.2009

⁷⁴ Gespräch mit Sotiria Goula am 23.10.2008, Frau Goula ist im Ministerium für Gesundheit und soziale Solidarität zuständig für die Belange der Flüchtlinge und Migranten.

⁷⁵ Ob ein Präsidialerlass ausreicht, eine EU-Richtlinie in nationalstaatliches Recht umzusetzen, ist zu prüfen. Zur Frage der Unterscheidung zwischen „Gesetz“ oder „Präsidialerlass“ siehe auch: Maria Panezi: A Description of the Structure of the Hellenic Republic, the Greek Legal System, and Legal Research“, Delegation of legislative power is generally allowed, unless the Constitution provides for a situation where a Law (Nomos) is required. The most significant form of delegation is the Presidential Decree (Proedriko Diatagma). It is based on statutory delegation and it is issued after a ministerial initiative. It is also published in the Gazette of the Government. A draft has to be checked by the Council of State (Symbolio tis Epikrateias).“

<http://www.nyulawglobal.org/globalex/Greece.htm>

⁷⁶ Presidential Decree No 220/2007

⁷⁷ Gespräch am 19.01.2009 in Athen

⁷⁸ Gespräch mit Sotiria Goula, Adviser of the General Secretary, am 23.10.2008.

⁷⁹ Stand: 13.11.2008 - Mail von Sotiria Goula vom 13.11.2008

Bundesamt und Bundesinnenministerium referieren korrekt die Zuständigkeiten für die Unterbringung von Asylsuchenden und erwähnen die Prioritätenliste für „besonders Schutzbedürftige“. Was sie nicht beschreiben, ist die Praxis.

Rechtsanwältin Marianna Tzeferakou⁸⁰ hat zufällig die Situation zeitgleich zum Besuch der BAMF-Delegation beim zuständigen Gesundheitsministerium abgefragt, um die aktuelle Unterbringungssituation und den Stand der Prioritätenliste zu erfragen. Am Montag, dem 24. November 2008, gab es keinen einzigen freien Platz in einem der wenigen Aufnahmezentren. Hunderte von Bewerbern waren auf der Warteliste und mindestens 45 Familien – ungefähr 176 Personen – die der höchsten Prioritätsstufe angehörten, obdachlos. Der Griechische Flüchtlingsrat berichtet, dass Mitte Februar 2009 allein im Arbeitsbereich der Organisation 70 Familien mit Kindern – alle Personen sind registrierte Asylsuchende – obdachlos in Athen leben. Die obdachlosen Familien befinden sich auf der Warteliste des Gesundheitsministeriums und sollten absolut vorrangig untergebracht werden.

“Dublin returnees have equally few chances of being granted accommodation, since they do not receive any priority over other asylum seekers. As a result, most Dublin returnees are forced to remain homeless for lengthy periods of time. Regrettably this situation also affects unaccompanied minors and families with small children, since places in camps cannot be found immediately even following the intervention of NGOs. It should be noted that the social service of GCR has a list of about 70 families who are homeless and waiting for accommodation. The average waiting time is about 2 months, with some families waiting for as long as 6 months.”

Für Victoria Banti, amnesty international, sind fehlende Unterkünfte weiterhin das zentrale Probleme für Dublinüberstellte. *„Die überstellten Asylsuchenden sind mehrheitlich obdachlos und völlig mittellos“*.⁸¹ Bei dem Versuch, ein weibliches Folteropfer aus dem Iran - von Großbritannien nach Griechenland überstellt - unterzubringen, sei es Ende Januar 2009 nicht möglich gewesen, einen Unterkunftsplatz zu finden oder eine vorübergehende Hotelunterbringung zu organisieren.⁸²

⁸⁰ Mail von Rechtsanwältin Marianna Tzeferakou vom 24.11.

⁸¹ Gespräch am 23. Januar 2009

⁸² Telefonat am 6. Februar 2009

Bezugnehmend auf ein Gespräch mit dem Griechischen Flüchtlingsrat schreibt die Bundesamtsdelegation: „Soweit die Obdachlosigkeit von Flüchtlingen diskutiert wird, seien – auf meine Rückfrage – von dieser Problematik Dublinverfahren nicht betroffen.“⁸³

Rechtsanwältin Alexia Vassiliou vom Griechischen Flüchtlingsrat wies diese Darstellung in einem Gespräch am 21. Januar 2009 in Athen zurück. Der Griechische Flüchtlingsrat sei immer wieder mit obdachlosen Asylsuchenden und mit obdachlosen Dublin-Überstellten konfrontiert. Der Flüchtlingsrat habe nur bis vor kurzem diese Unterscheidung – Inland oder Dublinfall – nicht in seinen Akten vermerkt.

Rechtsanwältin Vassiliou war irritiert, dass die Bundesamtsdelegation tagelang mit den griechischen Behördenvertretern geredet hatte, aber im Bericht bezogen auf das Verfahren, die Zahlen und Fallkonstellationen zur Unterbringung von Dublin-Fällen schließlich sehr vage bleibe. Es sei doch die Aufgabe der Zuständigen, konkrete Zahlen über Dublin-Überstellungen nach Griechenland zu liefern und die Warteliste des Gesundheitsministerium über die vorrangig unterzubringenden Personen vorzulegen. Verwunderlich sei auch, dass der Bundesamtsbericht drei überstellende EU-Mitgliedsstaaten erwähne, wo eine Unterbringung von Dublinfällen erfolgt sei, aber nicht mitteile, wie viele Personen erfolgreich untergebracht worden seien.

Das Ecumenical Refugee Program (ERP) bekräftigt in der Stellungnahme vom 13.02.2009⁸⁴:

“In addition, there is no such practise among Greek authorities to accommodate Dublin returnees as a matter of priority, even vulnerable cases. The first question Dublin returnees asks us, is: where am I going to stay ? where can I eat”. Because of the inadequate number of available shelters, there are long waiting lists, even for families with children.”

Alle befragten Praktikerinnen, wie Efthalia Pappa (ERP), Alexia Vassiliou (GCR) und Viktoria Banti (ai), stellen fest: Die Mehrheit der Dublin-Überstellten landet in der Obdachlosigkeit.

Unter den Obdachlosen sind Schutzsuchende, die in Parks und in Abbruchhäusern schlafen, aber auch diejenigen, die in privaten Elendsquartieren, wie den sogenannten Afghani-Hotels unterkommen. Diese „Hotels“ besitzen keinen Hotelcharakter. In kleinen Räumen leben häufig über 10 Personen. In manchen Unterkünften wird im „Schichtbetrieb“ geschlafen. Die hygienischen Verhältnisse in diesen völlig überfüllten Notquartieren sind so katastrophal, dass die Stadt Athen sich ernsthaft Sorgen macht, dass im Innenstadtdgebiet Seuchen ausbrechen.

⁸³ Schreiben des Bundesamtes an das Verwaltungsgericht Frankfurt vom 5.01.2009

⁸⁴ Ecumenical Refugee Program: Statement vom 13.02.2009

4.5. Die zweite Instanz⁸⁵ ist nicht unabhängig

Der Hammarberg-Bericht stellt fest, dass die Zusammensetzung des Asylkomitees zu äußerster Besorgnis führe und die rechtlichen Rahmenbedingungen für diese Instanz auf große Bedenken stoßen. Gemäß Europarats-Menschenrechtsstandards muss die zweite Instanz unabhängig sein. Dieses Komitee wird durch einen Beschluss des Innenministeriums eingesetzt und ist angesiedelt im Generalsekretariat für Öffentliche Ordnung des Innenministeriums. Die jetzige Konzeption dieser zweiten Instanz erfülle die zentralen Kriterien für eine unabhängige Instanz nicht.

“This Committee is established by a decision of the Minister of Interior and is based in the Ministry of Interior (General Secretariat of Public Order). ... Nonetheless, the Commissioner was informed during his visit and is particularly concerned that no internal regulations have been in place to govern in detail the operation of the Appeal Committee. In addition, the Commissioner notes that the composition and the general legal framework regarding the establishment and operation of the Appeal Committee raise serious concerns as to the independence that should characterize any adjudicating organ (‘court or tribunal’) bound to offer an ‘effective remedy’, as provided for by Article 39 of the Directive 2005/85/EC which the above Presidential Decree aims to transpose. According to the European Court of Human Rights the independence of a ‘tribunal’ may be judged by three basic criteria: a) the manner of appointment of its members and their term of office, b) the existence of safeguards against outside pressures and c) whether it presents an appearance of independence.”⁸⁶

Zahl der anhängigen Verfahren mittlerweile bei über 28.000

Die Zahl der anhängigen Verfahren in der zweiten Instanz stieg von Ende 2007 bis Anfang Juni 2008 von 19.015 auf 21.643.⁸⁷ Bis Oktober 2008 stieg die Zahl – gemäß bereinigter Statistik des Griechischen Innenministeriums – auf 28.815 anhängige Verfahren.

Von Anfang Juli 2008 bis Mitte November 2008 hörte die zweite Instanz - das Appeals Board - nicht mehr an. Nach Verkündung des Präsidialerlasses, welcher die EU-Asylverfahrensrichtlinie in nationalstaatliches Recht umsetzt, darf das neue Appeals Board

⁸⁵ Das Appeals Board setzt sich folgendermaßen zusammen: ein Rechtsberater des Innenministeriums (legal adviser), zwei Vertreter des Außenministeriums (diplomatic officer und legal adviser of the Ministry of Foreign Affairs), ein hochrangiger Offizier der griechischen Polizei, eine Repräsentantin der Athener Anwaltskammer (Athens Bar Association) und ein Vertreter des UNHCR in Griechenland.

Schon die Zusammensetzung zeigt, dass die Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist. Vier Beamte aus zwei Ministerien (Außen- und Innenministerium) stellen zwei Drittel der Sitze.

⁸⁶ REPORT by Thomas Hammarberg, Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, Following his visit to Greece on 8-10 December 2008, Strasbourg, 4 February 2009 CommDH(2009)6

⁸⁷ UNHCR Greece, am 24.10.2008 - Die Angaben basieren auf Informationen des Innenministeriums, die dem UNHCR übermittelt wurden.

nunmehr auch entscheiden – und nicht nur Empfehlungen abgeben. Beim Abgleich zwischen dem Bericht von PRO ASYL und dem Bundesamtsbericht ist festzustellen, dass die berichteten Fakten nahezu deckungsgleich sind. Es wird die aktuelle Zahl von 60 Entscheidungen pro Woche genannt. Wenn diese Instanz durcharbeiten würde, würde sie bei der momentanen Kapazität mehr als neun Jahre brauchen, um die anhängigen Verfahren zu bewältigen.

Bereinigte Statistik: Entscheidungen in der zweiten Instanz

2008 wurden in den ersten sechs Monaten 2.886 Entscheidungen in zweiter Instanz getroffen. In 61 Fällen wurde ein Flüchtlingsstatus gemäß Genfer Flüchtlingskonvention (Anerkennungsquote 2,11 Prozent) und in 10 Fällen ein „humanitärer Status“ (0,34 Prozent) gewährt. In der bereinigten Statistik des griechischen Innenministeriums ist ein deutlicher Anstieg der Flüchtlingsanerkennungen zu verzeichnen. Bis Oktober 2008 wurde – nach den neuen Zahlen des Griechischen Innenministeriums – 344 Personen der Flüchtlingsstatus zuerkannt, 14 Personen ein ergänzender Schutzstatus gewährt. Die Schutzquote ist auf 11,3 Prozent gestiegen. Diese Schutzgewährungen in der zweiten Instanz waren sogenannte Altfälle, d.h. es ging um irakische Schutzsuchende, die sich bereits seit Jahren im Asylverfahren befanden. Schlüsse auf die künftige Entscheidungspraxis lassen sich hieraus nicht ziehen.

Im Fokus: pakistanische Asylsuchende

Das Bundesamt schreibt bezugnehmend auf den Ausschussvorsitzenden, Herrn Panajanakos: *„Die Liste der zu entscheidenden Verfahren käme aus dem Asylreferat (Anmerkung des Verfassers: des Innenministeriums) und es würden vorrangig Haftfälle und sensible Gruppen entschieden“*.⁸⁸

In den PRO ASYL vorliegenden Terminierungen der zweiten Instanz vom Januar 2009 ist ein klarer Fokus auf die Bearbeitung von Anträgen pakistanischer Asylsuchender gelegt.

Auszug aus den Einladungsschreiben: ⁸⁹

⁸⁸ Schreiben des Bundesamtes an das Verwaltungsgericht Frankfurt vom 5.01.2009

⁸⁹ Die griechischen Originalschreiben liegen PRO ASYL in Kopie vor.

Schreiben vom 5. Januar 2007 (Nr: 5401/1/1/7 beta): „*Einladung des Vorsitzenden der 1. Kammer an die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Kammer zur Entscheidungsfindung am 12.1.2009, ob die Ablehnung der Asylanträge der aufgelisteten Personen rechters ist. Es handelt sich um Anträge von 20 Personen, davon 18 pakistanische, ein irakischer und ein nigerianischer Staatsbürger. Die Sitzung sollte in der Offiziersschule in der Mesogiou Strasse 96 um 13:30 stattfinden.*“

Schreiben vom 5. Januar 2007 (Nr: 5401/1/2/8 beta): „*Einladung des Vorsitzenden der 2. Kammer an die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Kammer zur Entscheidungsfindung am 13.1.2009, ob die Ablehnung der Asylanträge der aufgelisteten Personen rechters ist. Es handelt sich um Anträge von 20 Personen, davon 18 pakistanische, ein irakischer und ein nigerianischer Staatsbürger. Die Sitzung sollte in der Offiziersschule in der Mesogiou Strasse 96 um 13:30 stattfinden.*“

Die Asylrechtsexpertin Eleni Spathana⁹⁰, Mitglied im Ausschuss der zweiten Instanz, bestätigt diesen Eindruck. Es wurden seit Mitte November 2008 hauptsächlich Asylsuchende aus Pakistan und Bangladesch vorgeladen. Ihrer Meinung gehe es vor allem darum, die als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnten Asylanträge aus den beiden Herkunftsländern abzuarbeiten.

4.6. Council of State: Kein effektives Rechtsmittel

Der Menschenrechtskommissar des Europarates weist auf die Möglichkeit hin, beim Council of State eine negative Entscheidung der zweiten Instanz per Antrag annullieren zu lassen. Dieses Gericht erfülle das Kriterium der „Unabhängigkeit“. Aber angesichts der chronischen Überlastung der griechischen Verwaltungsgerichte und insbesondere des Council of State, sei es unmöglich dieses Rechtsmittel als effektives im Sinne des Flüchtlingsschutzes anzusehen.

“The Commissioner is aware that the final remedy available to asylum seekers is the ‘application for annulment’ before the Council of State which is competent for judicial review of administrative decisions. Certainly the Council of State as the Supreme Administrative Court offers safeguards of independence and impartiality as an ultimum remedium in the asylum process. However, given the well-known, chronic problem of excessively lengthy proceedings in Greek administrative courts, especially in the Council of State⁹¹, it is impossible to consider this remedy as effective in the context of refugee protection which by definition requires prompt decision-making by all competent authorities.”⁹²

⁹⁰ Gespräch am 20. Januar 2009 in Athen und Telefonat am 15. 02.2009

⁹¹ In der Originalfußnote Nr. 39 heißt es: See Council of Europe Committee of Ministers Interim Resolution CM/ResDH (2007)74 *on excessively lengthy proceedings in Greek administrative courts and the lack of an effective domestic remedy*, 06/06/2007, available at: www.coe.int/t/cm.

⁹² REPORT by Thomas Hammarberg, Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, Following his visit to Greece on 8-10 December 2008, Strasbourg, 4 February 2009 CommDH(2009)6

5. Fazit

Das bestehende Asylsystem in Griechenland steht nicht im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Es gewährleistet derzeit keinen effektiven Zugang zum Asylverfahren und kein rechtliches Gehör bei der Stellung von Asylanträgen. Asylsuchende werden nicht in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht behandelt. Die drei EU-Asylrichtlinien sind nicht in die Praxis umgesetzt worden. Weder die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen noch die Richtlinien über die Anerkennungsvoraussetzungen für den Flüchtlingsschutz oder über das Asylverfahren finden Anwendung.

Die sogenannte erste Asylinstanz in Griechenland erfüllt kein Kriterium für ein rechtstaatliches Asylverfahren. Eine inhaltliche Prüfung des Schutzbegehrens findet nicht statt. Dublin-Überstellte werden weiterhin am Flughafen ohne Dolmetscher angehört. Sie werden nicht über den Verlauf des Verfahrens sowie ihre Rechte und Pflichten während des Verfahrens in einer ihnen verständlichen Sprache zu informieren.

Dublinüberstellte, die ihr Erstasylverfahren durchlaufen, bekommen die Rosa Karte direkt am Flughafen ausgestellt. Dies ist der einzige Aspekt, der diese Personengruppe von allen anderen Schutzsuchenden im Land unterscheidet. Es gibt aber keine Besserstellung bezogen auf die Unterbringung und das weitere Verfahren.

Die Tatsache, dass ihre Anhörung und die Belehrung ohne Dolmetscher stattfindet, setzt diesen Personenkreis der Gefahr des indirekten Refoulements aus.

Infolge der völlig unzureichenden Verfahrensausgestaltung kommt es zu Fristversäumnissen bei der Einlegung von Rechtsmitteln und Ablehnungen.

Aufgrund der fehlenden Verfahrensgarantien und der beschriebenen Zugangshindernisse zur Zentralen Ausländerbehörde ist nicht sichergestellt, dass ein Rechtsmittel gegen eine negative Entscheidung fristgerecht eingelegt werden kann. Allein die dargelegten Probleme bei der Registrierung eines Wohnsitzes können zur Beendigung eines Asylverfahrens führen. Wer unter diesen Umständen aus dem Verfahren herausfällt, dem droht die Inhaftierung und Abschiebung.

Dublin-Überstellten, deren Verfahren in Griechenland rechtskräftig abgeschlossen ist, droht die sofortige Inhaftierung nach der Rücküberstellung und die unmittelbare Abschiebung. Falls es Asylsuchenden überhaupt gelingt, im Verfahren zu bleiben, bedeutet dies in der Regel jahrelanges Warten auf die Anhörung in der zweiten Instanz. Diese Anhörung ist faktisch die Erstanhörung.

Diese zweite Instanz erfüllt nicht die Kriterien der Unabhängigkeit gemäß Europarats- und gemäß EU- Richtlinien. Die angeführte dritte Instanz , der Council of State, entscheidet als Gericht nur über Formfehler im Verfahren und gewährt wegen der chronischen Überlastung keinen effektiven Rechtsschutz.

Weiterhin besitzt Griechenland nicht ansatzweise ein adäquates Aufnahmesystem für Schutzsuchende. Überstellten Asylsuchenden droht in der Regel die Obdach- und Mittellosigkeit. Obdachlose und amtlich wohnsitzlos gemeldete Dublin-Überstellte erhalten keine Arbeitserlaubnis und haben damit keinen legalen Zugang zum Arbeitsmarkt.

Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden eklatanten Defizite des griechischen Asylsystems fordert PRO ASYL im Einklang mit UNHCR, von der Überstellung Asylsuchender nach Griechenland abzusehen.

gez. Karl Kopp